

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## Langtitel

## Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Interventionen *bei radiologischen Notstandssituationen und bei dauerhaften Strahlenexpositionen* (Interventionsverordnung – IntV)  
StF: BGBl. II Nr. 145/2007 [CELEX-Nr.: 31989L0618, 31996L0029]

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Interventionen *in Notfallexpositionssituationen und in bestehenden Expositionssituationen* (Interventionsverordnung – IntV)  
StF: BGBl. II Nr ... /2016 [CELEX-Nr.: ...]

## Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 36l Abs. 3 sowie 37 Abs. 5 Z 6 des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, wird verordnet:

## Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 36l Abs. 3 sowie 37 Abs. 5 Z 6 des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2015, wird verordnet:

## Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

## 1. Teil

## 1. Teil

## Allgemeine Bestimmungen

## Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziel und Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Grundsätze bei Interventionen

- § 1. Ziel und Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Grundsätze bei Interventionen

## 2. Teil

## 2. Teil

Interventionen *bei einer radiologischen Notstandssituation*Interventionen *in einer Notfallexpositionssituation*

- § 4. Interventionswerte
- § 5. *Interventionsmaßnahmen*
- § 6. Bewertung und Anpassung von *Interventionsmaßnahmen*
- § 7. Lagedarstellung
- § 8. Information der Öffentlichkeit

- § 4. Interventionswerte, *allgemeine und operationelle Kriterien, Referenzwert für die Bevölkerung*
- § 5. *Schutzmaßnahmen, Maßnahmenkatalog, optimierte Schutzstrategie*
- § 6. Bewertung und Anpassung von *Schutzmaßnahmen*
- § 7. Lagedarstellung
- § 8. Information der Öffentlichkeit

### **Geltende Fassung**

- § 9. *Interventionspläne*
- § 10. *Notfallübungen*
- § 11. *Meldepflichten für Ereignisse auf österreichischem Staatsgebiet*
- § 12. *Interventionspersonal*
- § 13. *Physikalische und ärztliche Kontrolle von Interventionspersonal*
- § 14. *Aufzeichnungspflichten*
- § 15. *Personaleinsatz bei einer radiologischen Notstandssituation*
- § 16. *Information militärischer Dienststellen*

### **3. Teil**

#### **Interventionen bei einer dauerhaften Strahlenexposition**

- § 17. *Interventionen bei einer dauerhaften Strahlenexposition*

### **Vorgeschlagene Fassung**

- § 9. *Notfallpläne*
- § 10. *Notfallübungen*
- § 11. *Meldepflichten für Ereignisse auf österreichischem Staatsgebiet*
- § 12. *Notfalleinsatzkräfte*
- § 13. *Physikalische und ärztliche Kontrolle von Notfalleinsatzkräften*
- § 14. *Aufzeichnungspflichten*
- § 15. *Personaleinsatz in einer Notfallexpositionssituation*
- § 16. *Information militärischer Dienststellen*

- § 17. *Notfallmanagementsystem*
- § 18. *Internationale Zusammenarbeit*

### **3. Teil**

#### **Interventionen in einer bestehenden Expositionssituation**

- § 19. *Referenzwert*

#### **1. Abschnitt**

##### ***Bestehende Expositionssituationen nach einem radiologischen Notfall***

- § 20. *Schutz- und Sanierungsmaßnahmen*
- § 21. *Maßnahmenkatalog, optimierte Schutzstrategie*
- § 22. *Bewertung und Anpassung von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen*
- § 23. *Gebiete mit lang anhaltender Restkontamination nach einem radiologischen Notfall*

#### **2. Abschnitt**

##### ***Bestehende Expositionssituationen aufgrund vergangener Tätigkeiten***

- § 24. *Kontaminierte Gebiete aufgrund vergangener Tätigkeiten*

### **4. Teil**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 25. *Inkrafttreten*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Text****Text****1. Teil****1. Teil****Allgemeine Bestimmungen****Allgemeine Bestimmungen****Ziel und Geltungsbereich****Ziel und Geltungsbereich**

§ 1. (1) Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der Gesundheit von Personen vor den Gefahren durch ionisierende Strahlung im Fall *radiologischer Notstandssituationen* oder im Fall einer *dauerhaften Exposition auf Grund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder auf Grund eines früheren Umgangs oder früherer Arbeiten mit Strahlenquellen*.

§ 1. (1) Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der Gesundheit von Personen vor den Gefahren durch ionisierende Strahlung im Fall *von Notfallexpositionssituationen* oder im Fall einer *bestehenden Expositionssituation im Sinn dieser Verordnung*.

(2) Durch diese Verordnung werden

(2) Durch diese Verordnung werden *die Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/729/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom im Bereich von Notfallexpositionssituationen und bestehenden Expositionssituationen im Sinn dieser Verordnung* in österreichisches Recht umgesetzt.

1. *Titel IX der Richtlinie 96/29/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlung, ABl. Nr. L 159 vom 29.06.1996 S. 1, sowie*
2. *die Richtlinie 89/618/Euratom über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensregeln und zu ergreifende Gesundheitsschutzmaßnahmen, ABl. Nr. L 357 vom 07.12.1989 S. 31,*

in österreichisches Recht umgesetzt.

(3) Diese Verordnung gilt

(3) Diese Verordnung gilt

1. für Interventionen im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* oder im Fall einer *dauerhaften Strahlenexposition auf Grund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder eines früheren Umgangs oder früherer Arbeiten mit Strahlenquellen* sowie
2. für die Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf eine *radiologische Notstandssituation* und im Fall einer *radiologischen Notstandssituation*.

1. für Interventionen im Fall einer *Notfallexpositionssituation* oder im Fall einer *bestehenden Expositionssituation* sowie

2. für die Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf eine *Notfallexpositionssituation* und im Fall einer *Notfallexpositionssituation*.

**Begriffsbestimmungen****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinn dieser Verordnung bezeichnet

§ 2. Im Sinn dieser Verordnung bezeichnet

**Geltende Fassung**

1. „effektive Dosis“ die Dosis laut Definition gemäß Anlage 2 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV), BGBl. II Nr. 191/2006;
2. „Interventionspersonal“ jene Personen, die für die Durchführung von Interventionsmaßnahmen bei einer radiologischen Notstandssituation geeignet und ausgebildet sind;
3. „Interventionswerte“ Dosiswerte für Interventionsmaßnahmen, die im Fall einer radiologischen Notstandssituation unter Berücksichtigung der Lage festgelegt und angewandt werden;
4. „Maßnahmenkatalog“ die Zusammenstellung von Interventionsmaßnahmen für radiologische Notstandssituationen.

**Vorgeschlagene Fassung**

1. „berufsbedingte Notfallexposition“ die Exposition von Notfalleinsatzkräften in einer Notfallexpositionssituation;
2. „bestehende Expositionssituation“ die Expositionssituation
  - a) nach einem radiologischen Notfall oder
  - b) in kontaminierten Gebieten aufgrund vergangener Tätigkeiten, die bereits besteht, wenn eine Entscheidung über ihre Kontrolle getroffen werden muss, jedoch Sofortmaßnahmen nicht oder nicht mehr erforderlich sind;
3. „Erwartungsdosis“ die Dosis, die im Fall einer Notfallexpositionssituation oder einer bestehenden Expositionssituation aus einzelnen oder mehreren Expositionspfaden zu erwarten ist;
4. „Exposition“ das Exponieren oder das Exponiertsein gegenüber ionisierender Strahlung, die außerhalb des Körpers (externe Exposition) oder innerhalb des Körpers (interne Exposition) ausgesandt wird;
5. „Intervention“ die Durchführung von Interventionsmaßnahmen;
6. „Interventionsmaßnahmen“ die Schutzmaßnahmen in einer Notfallexpositionssituation oder Schutz- und Sanierungsmaßnahmen in einer bestehenden Expositionssituation;
7. „Interventionswert“ den Dosiswert für Interventionsmaßnahmen, der im Fall einer Notfallexpositionssituation oder einer bestehenden Expositionssituation unter Berücksichtigung der Lage festgelegt und angewandt wird;
8. „Kontaminierungsphase“ den Zeitraum der Ausbreitungs- und Ablagerungsvorgänge der radioaktiven Stoffe im betrachteten Gebiet in einer Notfallexpositionssituation;
9. „Maßnahmenkatalog“ die Zusammenstellung von Interventionsmaßnahmen;
10. „Notfalleinsatzkraft“ eine speziell ausgebildete Person mit einer festgelegten Rolle in einem radiologischen Notfall, die bei ihrem Einsatz in dem Notfall einer Strahlung ausgesetzt sein könnte;
11. „Notfallexpositionssituation“ eine Expositionssituation infolge eines radiologischen Notfalls;
12. „Notfallmanagementsystem“ den rechtlichen oder administrativen

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Rahmen, mit dem die Verantwortlichkeiten für die Notfallvorsorge und -reaktion sowie Vorkehrungen für die Entscheidungsfindung in einer Notfallexpositionssituation festgelegt werden;*

13. *„Notfallplan“ die Vorkehrungen zur Planung angemessener Reaktionen auf eine Notfallexpositionssituation anhand postulierter Ereignisse und entsprechender Szenarien;*
14. *„optimierte Schutzstrategie“ aufeinander abgestimmte Interventionsmaßnahmen, die die Einhaltung des festgelegten Referenzwerts ermöglichen und eine Optimierung des Schutzes unterhalb des Referenzwerts als Ziel verfolgen;*
15. *„radiologischer Notfall“ eine nicht routinemäßige Situation oder ein nicht routinemäßiges Ereignis, bei der/dem eine Strahlenquelle vorhanden ist und die/das Sofortmaßnahmen erfordert, um schwerwiegende nachteilige Folgen für Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität und Eigentum von Menschen sowie für die Umwelt zu mindern, oder eine Gefahr, die solche schwerwiegenden nachteiligen Folgen nach sich ziehen könnte;*
16. *„Referenzwert“ in einer Notfallexpositionssituation oder bestehenden Expositionssituation den Wert der effektiven Dosis oder Organ-Äquivalentdosis oder Aktivitätskonzentrationswert, oberhalb dessen Expositionen als unangemessen betrachtet werden, auch wenn es sich nicht um einen Grenzwert handelt, der nicht überschritten werden darf;*
17. *„Sanierungsmaßnahmen“ die Beseitigung einer Strahlenquelle oder Verringerung ihrer Stärke (Aktivität oder Menge) oder Unterbrechung von Expositionspfaden oder Verringerung ihrer Folgen zum Zweck der Vermeidung oder Verringerung der Dosen, die ansonsten in einer bestehenden Expositionssituation erhalten werden könnten;*
18. *„Schutzmaßnahmen“ die Maßnahmen, die keine Sanierungsmaßnahmen sind, zum Zweck der Vermeidung oder Verringerung der Dosen, die ansonsten in einer Notfallexpositionssituation oder bestehenden Expositionssituation erhalten werden könnten;*
19. *„Spätphase“ eine bestehende Expositionssituation nach einem radiologischen Notfall, die auf die Zwischenphase folgt und bis zur Wiederherstellung von normalen Lebensbedingungen in dem betrachteten Gebiet andauert;*

### Geltende Fassung

#### Grundsätze bei Interventionen

§ 3. (1) Im Sinn von § 361 Abs. 2 Z 1 StrSchG hat eine Intervention *im Fall einer radiologischen Notstandssituation* nur zu erfolgen, wenn die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Strahlung ausreicht, um den Schaden und die Kosten einschließlich der volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen.

(2) Form, Umfang und Dauer von Interventionen sind im Sinn von § 361 Abs. 2 Z 2 StrSchG zwecks Optimierung so zu wählen, dass der Nutzen, der durch die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung erreicht wird, abzüglich des Schadens, der mit der Intervention verbunden ist, maximiert wird.

(3) Die Dosisgrenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung und für beruflich strahlenexponierte Personen sind *bei radiologischen Notstandssituationen* nicht anzuwenden.

### Vorgeschlagene Fassung

20. „Umweltüberwachung“ die Messung von externen Dosisleistungen aufgrund radioaktiver Stoffe in der Umwelt oder von Konzentrationen von Radionukliden in Umweltmedien;
21. „vergangene Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die nie einer regulatorischen Kontrolle unterlagen oder Tätigkeiten, für die das Unternehmen rechtlich nicht mehr verantwortlich ist;
22. „vermeidbare Dosis“ die Dosis, die durch eine Interventionsmaßnahme vermieden werden kann;
23. „Vorwarnphase“ jene Phase, die mit dem Eintreten eines radiologischen Notfalls beginnt und endet, sobald die radioaktive Kontaminierung des betrachteten Gebietes beginnt;
24. „Zwischenphase“ jene Phase in einer Notfallexpositionssituation, die mit dem Ende der Kontaminierungsphase beginnt und andauert, bis die radiologische Lage im Wesentlichen erfasst ist und Sofortmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

#### Grundsätze bei Interventionen

§ 3. (1) Im Sinn von § 361 Abs. 2 Z 1 StrSchG hat eine Intervention nur zu erfolgen, wenn die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Strahlung ausreicht, um den Schaden und die Kosten einschließlich der volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen.

(2) Form, Umfang und Dauer von Interventionen sind im Sinn von § 361 Abs. 2 Z 2 StrSchG zwecks Optimierung so zu wählen, dass der Nutzen, der durch die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung erreicht wird, abzüglich des Schadens, der mit der Intervention verbunden ist, maximiert wird.

§ 3. (3) Die Dosisgrenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung und für beruflich strahlenexponierte Personen sind *in einer Notfallexpositionssituation und in einer bestehenden Expositionssituation* nicht anzuwenden.

**Geltende Fassung****2. Teil****Interventionen bei einer radiologischen Notstandssituation****Interventionswerte**

§ 4. (1) Im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Lage zu evaluieren. Falls erforderlich, hat er Interventionswerte festzulegen.

(2) Die Interventionswerte *dürfen von den Interventionsrichtwerten gemäß Anlage 1 nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abweichen*. Die Festlegung unterschiedlicher Interventionswerte für verschiedene Regionen des Bundesgebietes ist zu vermeiden. *Bei einer grenzüberschreitenden radiologischen Notstandssituation ist eine Harmonisierung der Interventionswerte mit potenziell oder tatsächlich betroffenen Nachbarländern anzustreben*.

**Interventionsmaßnahmen**

§ 5. (1) Im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Mitwirkung der Bundesministerin für Gesundheit, *Familie und Jugend* im Sinn des § 37 Abs. 5 Z 3 StrSchG auf Basis der Evaluierung der Lage erforderlichenfalls *Interventionsmaßnahmen zu empfehlen*. Ist eine

**Vorgeschlagene Fassung****2. Teil****Interventionen in einer Notfallexpositionssituation****Interventionswerte, allgemeine und operationelle Kriterien, Referenzwert für die Bevölkerung**

§ 4. (1) Im Fall einer *Notfallexpositionssituation* hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Lage zu evaluieren. Falls erforderlich, hat er Interventionswerte festzulegen.

(2) Die Interventionswerte *haben die allgemeinen Kriterien für Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 zu berücksichtigen*. Die Festlegung unterschiedlicher Interventionswerte für verschiedene Regionen des Bundesgebietes ist zu vermeiden.

(3) *Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft operationelle Kriterien wie Messgrößen und Indikatoren der Bedingungen vor Ort festzulegen. Diese sind bei der Entscheidung über Schutzmaßnahmen heranzuziehen, falls die allgemeinen Kriterien für Schutzmaßnahmen nicht anwendbar sind*.

(4) *Für die Exposition der Bevölkerung in einer Notfallexpositionssituation gilt ein Referenzwert von 100 Millisievert effektive Dosis pro Jahr. Bei der Optimierung des Schutzes ist Expositionen oberhalb des Referenzwerts Vorrang einzuräumen und die Optimierung ist auch unterhalb des Referenzwerts fortzusetzen*.

**Schutzmaßnahmen, Maßnahmenkatalog, optimierte Schutzstrategie**

§ 5. (1) Im Fall einer *Notfallexpositionssituation* hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Mitwirkung der Bundesministerin für Gesundheit *und Frauen* im Sinn des § 37 Abs. 5 Z 3 StrSchG auf Basis der Evaluierung der Lage erforderlichenfalls *Schutzmaßnahmen festzulegen*. Ist eine Überschreitung von nach § 4 festgelegten

### **Geltende Fassung**

Überschreitung von nach § 4 festgelegten Interventionswerten zu erwarten, hat er eine solche *Empfehlung* jedenfalls *auszusprechen*.

(2) *Bei einer grenzüberschreitenden radiologischen Notstandssituation ist eine Harmonisierung der Interventionsmaßnahmen mit betroffenen Nachbarländern anzustreben.*

(3) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat einen Maßnahmenkatalog unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** zusammengestellten Interventionsmaßnahmen auszuarbeiten. Diesen Katalog hat er im Fall einer radiologischen Notstandssituation für die Empfehlung von Interventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.*

### **Bewertung und Anpassung von Interventionsmaßnahmen**

§ 6. Sind *Interventionsmaßnahmen* in Durchführung begriffen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

1. ihre Wirksamkeit zu bewerten und
2. erforderliche Anpassungen dieser Maßnahmen bzw. ihre Aufhebung *zu empfehlen*.

Zu diesem Zweck haben die Landeshauptleute Informationen über Status und Wirksamkeit der in Durchführung begriffenen *Interventionsmaßnahmen* an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

### **Lagedarstellung**

§ 7. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein geeignetes EDV-gestütztes System zur Lagedarstellung einzurichten und zu betreiben. Dieses System muss die Erfassung insbesondere folgender Informationen ermöglichen:

1. Daten zur *radiologischen Notstandssituation*,
2. Bewertung der Lage und Abschätzung der Folgen,
3. *Interventionsmaßnahmen* und Abschätzung ihrer Wirksamkeit und
4. Hintergrundinformationen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

Interventionswerten zu erwarten, hat er eine solche *Festlegung* jedenfalls *zu treffen*.

(2) *Als Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen im Fall einer Notfallexpositionssituation hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbeziehung von Interessenträgern einen Maßnahmenkatalog unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** zusammengestellten Schutzmaßnahmen auszuarbeiten und in Folge bei Bedarf zu aktualisieren. Der Maßnahmenkatalog hat optimierte Schutzstrategien für unterschiedliche Ereignisse und die entsprechenden Szenarien zu enthalten.*

### **Bewertung und Anpassung von Schutzmaßnahmen**

§ 6. Sind *Schutzmaßnahmen* in Durchführung begriffen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

1. ihre Wirksamkeit zu bewerten und
2. erforderliche Anpassungen dieser Maßnahmen bzw. ihre Aufhebung *festzulegen*.

Zu diesem Zweck haben die Landeshauptleute Informationen über Status und Wirksamkeit der in Durchführung begriffenen *Schutzmaßnahmen* an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

### **Lagedarstellung**

§ 7. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein geeignetes EDV-gestütztes System zur Lagedarstellung einzurichten und zu betreiben. Dieses System muss die Erfassung insbesondere folgender Informationen ermöglichen:

1. Daten zur *Notfallexpositionssituation*,
2. Bewertung der Lage und Abschätzung der Folgen,
3. *Schutzmaßnahmen* und Abschätzung ihrer Wirksamkeit und
4. Hintergrundinformationen.



### Geltende Fassung

Die im Zusammenhang mit Interventionen tätigen Stellen erhalten Zugriffsrechte zu den für sie relevanten Informationen.

#### Information der Öffentlichkeit

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Öffentlichkeit

1. zur Vorbereitung auf eine *radiologische Notstandssituation* in angemessener Form und
2. im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* nach Erfordernis der Situation

zu informieren. Diese Informationen haben den in **Anlage 3** vorgegebenen Kriterien zu entsprechen.

(2) Die Information zur Vorbereitung auf eine *radiologische Notstandssituation* hat der Öffentlichkeit über elektronische Medien ständig zugänglich zu sein.

#### Interventionspläne

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Einbeziehung aller betroffenen Bundesministerien einen gesamtstaatlichen *Interventionsplan* zu erstellen.

(2) Auf Grundlage des gesamtstaatlichen *Interventionsplanes* haben die gemäß § 38 StrSchG für die Durchführung der *Interventionsmaßnahmen* zuständigen Landeshauptleute *Interventionspläne* für ihren Wirkungsbereich zu erstellen.

(3) Die *Interventionspläne* nach Abs. 1 und 2 müssen die in **Anlage 4** angeführten Inhalte abdecken. *Die Interventionspläne sind von den für ihre Erstellung Zuständigen in angemessenen Zeitabständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.*

(4) *Die von den Landeshauptleuten erstellten bzw. aktualisierten Interventionspläne sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis zu bringen.*

### Vorgeschlagene Fassung

Die im Zusammenhang mit Interventionen tätigen Stellen erhalten Zugriffsrechte zu den für sie relevanten Informationen.

#### Information der Öffentlichkeit

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Öffentlichkeit

1. zur Vorbereitung auf eine *Notfallexpositionssituation* in angemessener Form und
2. im Fall einer *Notfallexpositionssituation* nach Erfordernis der Situation

zu informieren. Diese Informationen haben den in **Anlage 3** vorgegebenen Kriterien zu entsprechen.

(2) Die Information zur Vorbereitung auf eine *Notfallexpositionssituation* hat der Öffentlichkeit über elektronische Medien ständig *und in aktueller Form* zugänglich zu sein.

#### Notfallpläne

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Einbeziehung aller betroffenen Bundesministerien einen gesamtstaatlichen *Notfallplan* zu erstellen.

(2) Auf Grundlage des gesamtstaatlichen *Notfallplans* haben die gemäß § 38 StrSchG für die Durchführung der *Schutzmaßnahmen* zuständigen Landeshauptleute *Notfallpläne* für ihren Wirkungsbereich zu erstellen.

(3) Die *Notfallpläne* nach Abs. 1 und 2 müssen die in **Anlage 4** angeführten Inhalte abdecken *und alle möglichen Arten von Notfallexpositionssituationen berücksichtigen.*

(4) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im gesamtstaatlichen Notfallplan Kriterien für den Übergang einer Notfallexpositionssituation in eine bestehende Expositionssituation festzulegen.*

(5) *Die Notfallpläne sind von den für ihre Erstellung Zuständigen in angemessenen Zeitabständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Erfahrungen aus vergangenen Notfallexpositionssituationen und*

### Geltende Fassung

#### Notfallübungen

§ 10. Die für Interventionen *bei einer radiologischen Notstandssituation* zuständigen Behörden haben unter Einbeziehung *des Interventionspersonals* in angemessenen Zeitabständen Notfallübungen abzuhalten. Dabei ist insbesondere

1. eine Überprüfung der *Interventionspläne* auf Schwachstellen durchzuführen,
2. die Zusammenarbeit der an Interventionen beteiligten Personen und Organisationen zu üben sowie
3. der Einsatz von organisatorischen und technischen Mitteln unter möglichst realistischen Bedingungen zu üben und auf Schwachstellen zu überprüfen.

Bei diesen Notfallübungen sind die in **Anlage 5** angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

#### Meldepflichten für Ereignisse auf österreichischem Staatsgebiet

§ 11. (1) Im Fall einer durch ein Ereignis auf österreichischem Staatsgebiet verursachten *radiologischen Notstandssituation* hat die zuständige Behörde den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einhaltung der in den *Interventionsplänen* vorgesehenen Meldewege entsprechend den in **Anlage 6** festgelegten Inhalten zu informieren. Diese Meldepflicht gilt nicht bei Ereignissen, deren Auswirkungen nach Einschätzung der zuständigen Behörde aus Sicht des Strahlenschutzes außer Acht gelassen werden können.

(2) Erstmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen und müssen zumindest die Inhalte gemäß **Anlage 6** Z 1 bis 4 abdecken. Bei wesentlichen neuen Erkenntnissen sowie bei gravierenden Änderungen der Situation sind aktualisierte Meldungen zu übermitteln.

(3) Bei den Meldungen gemäß Abs. 1 sind Informationen, die vom Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung auf Grund bescheidmäßiger Vorschreibung gemäß §§ 6, 7 und 10 StrSchG bei Eintreten einer *radiologischen*

### Vorgeschlagene Fassung

*den aus der Beteiligung an Notfallübungen auf nationaler und internationaler Ebene gewonnenen Erkenntnissen ist dabei Rechnung zu tragen.*

*(6) Die von den Landeshauptleuten erstellten bzw. aktualisierten Notfallpläne sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis zu bringen.*

#### Notfallübungen

§ 10. Die für Interventionen *in einer Notfallexpositionssituation* zuständigen Behörden haben unter Einbeziehung *der Notfalleinsatzkräfte* in angemessenen Zeitabständen Notfallübungen abzuhalten. Dabei ist insbesondere

1. eine Überprüfung der *Notfallpläne* auf Schwachstellen durchzuführen,
2. die Zusammenarbeit der an Interventionen beteiligten Personen und Organisationen zu üben sowie
3. der Einsatz von organisatorischen und technischen Mitteln unter möglichst realistischen Bedingungen zu üben und auf Schwachstellen zu überprüfen.

Bei diesen Notfallübungen sind die in **Anlage 5** angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

#### Meldepflichten für Ereignisse auf österreichischem Staatsgebiet

§ 11. (1) Im Fall einer durch ein Ereignis auf österreichischem Staatsgebiet verursachten *Notfallexpositionssituation* hat die zuständige Behörde den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einhaltung der in den *Notfallplänen* vorgesehenen Meldewege entsprechend den in **Anlage 6** festgelegten Inhalten zu informieren. Diese Meldepflicht gilt nicht bei Ereignissen, deren Auswirkungen nach Einschätzung der zuständigen Behörde aus Sicht des Strahlenschutzes außer Acht gelassen werden können.

(2) Erstmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen und müssen zumindest die Inhalte gemäß **Anlage 6** Z 1 bis 4 abdecken. Bei wesentlichen neuen Erkenntnissen sowie bei gravierenden Änderungen der Situation sind aktualisierte Meldungen zu übermitteln.

(3) Bei den Meldungen gemäß Abs. 1 sind Informationen, die vom Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung auf Grund bescheidmäßiger Vorschreibung gemäß §§ 6, 7 und 10 StrSchG bei Eintreten einer

**Geltende Fassung**

*Notstandssituation* in der bewilligten Anlage bzw. beim bewilligten Umgang an die zuständige Behörde zu übermitteln sind, zu berücksichtigen.

**Interventionspersonal**

§ 12. (1) *Interventionspersonal* muss eine Ausbildung besitzen, die *es* zur Durchführung der *Interventionsmaßnahmen*, zur Einschätzung des damit verbundenen Risikos und zu Selbstschutzmaßnahmen befähigt. Inhalt und Umfang einer solchen Ausbildung für *Interventionspersonal* sind in **Anlage 7** festgelegt.

(2) Für den Einsatz von *Interventionspersonal* bei radiologischen *Notstandssituationen* sind die in **Anlage 8** festgelegten *Dosisrichtwerte* für Notfallexpositionen zu berücksichtigen. Ein *Richtwert* von 250 Millisievert für die effektive Gesamtdosis während der Lebenszeit dieser Personen sollte nicht überschritten werden. Einsätze, bei denen eine effektive Dosis von 20 Millisievert überschritten werden könnte, dürfen nur freiwillig erfolgen.

(3) *Interventionspersonal* muss für *seinen* Einsatz mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein.

**Physikalische und ärztliche Kontrolle von Interventionspersonal**

§ 13. (1) Zur physikalischen Kontrolle *ist das Interventionspersonal* mit persönlich zugeordneten Personendosimetern auszustatten. Die Anzeige dieser Dosimeter darf nur mit speziellen Hilfsmitteln oder unter Beschädigung gelöscht werden können. Diese Dosimeter sind von einer hierfür ermächtigten Dosismessstelle gemäß § 34 StrSchG zu beziehen.

(2) Die Dosimeter sind während aller Tätigkeiten, bei denen eine Exposition möglich ist, an einer repräsentativen Stelle am Körperstamm, in der Regel an der Vorderseite des Rumpfes, zu tragen. Kann auf diese Art die Exposition nicht hinreichend genau ermittelt werden, so sind zusätzliche Dosimeter zu verwenden.

(3) Die Dosimeter sind von der für *das Interventionspersonal*

**Vorgeschlagene Fassung**

*Notfallexpositionssituation* in der bewilligten Anlage bzw. beim bewilligten Umgang an die zuständige Behörde zu übermitteln sind, zu berücksichtigen.

(4) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die gemeldete Notfallexpositionssituation gemäß der Notfallklassifizierung der IAEA Safety Standards einzustufen. Als Referenz sind die IAEA General Safety Requirements, GSR Part 7: Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency, Vienna 2015, heranzuziehen.*

**Notfalleinsatzkräfte**

§ 12. (1) *Notfalleinsatzkräfte* müssen eine Ausbildung besitzen, die *sie* zur Durchführung der *Schutzmaßnahmen*, zur Einschätzung des damit verbundenen Risikos und zu Selbstschutzmaßnahmen befähigt. Inhalt und Umfang einer solchen Ausbildung für *Notfalleinsatzkräfte* sind in **Anlage 7** festgelegt.

(2) Für den Einsatz von *Notfalleinsatzkräften* in *Notfallexpositionssituationen* sind die in **Anlage 8** festgelegten *Referenzwerte* für *berufsbedingte* Notfallexpositionen zu berücksichtigen. Ein *Referenzwert* von 250 Millisievert für die effektive Gesamtdosis während der Lebenszeit dieser Personen sollte nicht überschritten werden. Einsätze, bei denen eine effektive Dosis von 20 Millisievert überschritten werden könnte, dürfen nur freiwillig erfolgen.

(3) *Notfalleinsatzkräfte* müssen für *ihren* Einsatz mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein *und die für den konkreten Einsatz notwendigen Informationen erhalten.*

**Physikalische und ärztliche Kontrolle von Notfalleinsatzkräften**

§ 13. (1) Zur physikalischen Kontrolle *sind die Notfalleinsatzkräfte* mit persönlich zugeordneten Personendosimetern auszustatten. Die Anzeige dieser Dosimeter darf nur mit speziellen Hilfsmitteln oder unter Beschädigung gelöscht werden können. Diese Dosimeter sind von einer hierfür ermächtigten Dosismessstelle gemäß § 34 StrSchG zu beziehen.

(2) Die Dosimeter sind während aller Tätigkeiten, bei denen eine Exposition möglich ist, an einer repräsentativen Stelle am Körperstamm, in der Regel an der Vorderseite des Rumpfes, zu tragen. Kann auf diese Art die Exposition nicht hinreichend genau ermittelt werden, so sind zusätzliche Dosimeter zu verwenden.

(3) Die Dosimeter sind von der für *die Notfalleinsatzkräfte* verantwortlichen

### Geltende Fassung

verantwortlichen Person unverzüglich nach einer Intervention sowie ansonsten einmal jährlich einer Dosismessstelle gemäß § 34 StrSchG zur Auswertung zu übermitteln. Im Fall einer Intervention ist die Dosismessstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um Notfallexpositionen handelt.

(4) Soweit es die *radiologische Notstandssituation* erfordert, sind bei der Durchführung einer Intervention zusätzlich Dosimeter zu verwenden, die beim Überschreiten von einstellbaren Dosis- oder Dosisleistungswerten ein akustisches oder optisches Warnsignal abgeben (Warndosimeter). Die Anzahl der einem *Interventionsteam* zugeordneten Warndosimeter ist auf die *radiologische Notstandssituation* und die Art der Intervention abzustimmen.

(5) Besteht der Verdacht, dass im Zuge einer Intervention radioaktive Stoffe inkorporiert wurden, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob eine Bestimmung der Inkorporationsdosis zu erfolgen hat.

(6) Hinsichtlich der Auswertung der Personendosimetrie und der Inkorporationsüberwachung sowie der Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse an das Zentrale Dosisregister sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 3 AllgStrSchV anzuwenden, wobei *anstelle* des Bewilligungsinhabers die für *das Interventionspersonal* verantwortliche Person tritt. Außerdem hat die verantwortliche Person den Betroffenen die Ergebnisse der Auswertung ihres Personendosimeters und der Inkorporationsüberwachung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Ergibt die Ermittlung der Dosis eine Überschreitung der gemäß § 12 AllgStrSchV für beruflich strahlenexponierte Personen zulässigen Dosen, so hat die verantwortliche Person unverzüglich eine ärztliche Untersuchung der betroffenen Person zu veranlassen.

(8) Die ärztliche Untersuchung gemäß Abs. 7 ist von Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten oder Krankenanstalten, die gemäß § 35 StrSchG ermächtigt sind, durchzuführen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen sind mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzurechnen.

(9) Die untersuchende Stelle hat eine gesundheitliche Beurteilung vorzunehmen und in einem ärztlichen Zeugnis festzuhalten, ob durch die Exposition eine Beeinträchtigung der Gesundheit der untersuchten Person vorliegt. Sie hat das ärztliche Zeugnis der für die untersuchte Person verantwortlichen Person zu übermitteln; diese hat das ärztliche Zeugnis sieben

### Vorgeschlagene Fassung

Person unverzüglich nach einer Intervention sowie ansonsten einmal jährlich einer Dosismessstelle gemäß § 34 StrSchG zur Auswertung zu übermitteln. Im Fall einer Intervention ist die Dosismessstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um *berufsbedingte* Notfallexpositionen handelt.

(4) Soweit es die *Notfallexpositionssituation* erfordert, sind bei der Durchführung einer Intervention zusätzlich Dosimeter zu verwenden, die beim Überschreiten von einstellbaren Dosis- oder Dosisleistungswerten ein akustisches oder optisches Warnsignal abgeben (Warndosimeter). Die Anzahl der einem *Team von Notfalleinsatzkräften* zugeordneten Warndosimeter ist auf die *Notfallexpositionssituation* und die Art der Intervention abzustimmen.

(5) Besteht der Verdacht, dass im Zuge einer Intervention radioaktive Stoffe inkorporiert wurden, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob eine Bestimmung der Inkorporationsdosis zu erfolgen hat.

(6) Hinsichtlich der Auswertung der Personendosimetrie und der Inkorporationsüberwachung sowie der Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse an das Zentrale Dosisregister sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 3 AllgStrSchV anzuwenden, wobei *an die Stelle* des Bewilligungsinhabers die für *die Notfalleinsatzkräfte* verantwortliche Person tritt. Außerdem hat die verantwortliche Person den Betroffenen die Ergebnisse der Auswertung ihres Personendosimeters und der Inkorporationsüberwachung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Ergibt die Ermittlung der Dosis eine Überschreitung der gemäß § 12 AllgStrSchV für beruflich strahlenexponierte Personen zulässigen Dosen, so hat die verantwortliche Person unverzüglich eine ärztliche Untersuchung der betroffenen Person zu veranlassen.

(8) Die ärztliche Untersuchung gemäß Abs. 7 ist von Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten oder Krankenanstalten, die gemäß § 35 StrSchG ermächtigt sind, durchzuführen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen sind mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzurechnen.

(9) Die untersuchende Stelle hat eine gesundheitliche Beurteilung vorzunehmen und in einem ärztlichen Zeugnis festzuhalten, ob durch die Exposition eine Beeinträchtigung der Gesundheit der untersuchten Person vorliegt. Sie hat das ärztliche Zeugnis der für die untersuchte Person verantwortlichen Person zu übermitteln; diese hat das ärztliche Zeugnis sieben

### **Geltende Fassung**

Jahre aufzubewahren und der untersuchten Person eine Kopie des Zeugnisses zu übergeben. Weiters sind die Ergebnisse der gesundheitlichen Beurteilung von der untersuchenden Stelle an das Zentrale Dosisregister weiterzuleiten.

(10) Die Abs. 7 bis 9 sind sinngemäß auch auf jene Personen anzuwenden, die gemäß § 15 Abs. 4 *Interventionsmaßnahmen* durchgeführt haben. Erfolgte dabei keine individuelle physikalische Kontrolle, so ist die effektive Dosis, die die betroffenen Personen bei der Durchführung der *Interventionsmaßnahmen* erhalten haben, von der zuständigen Behörde abzuschätzen.

### **Aufzeichnungspflichten**

§ 14. (1) Für *das Interventionspersonal* sind von der verantwortlichen Person individuelle Aufzeichnungen über erhaltene Dosen, über die absolvierten Aus- und Fortbildungen und sowie über die Teilnahme an Notfallübungen zu führen. Im Rahmen von Interventionen erhaltene Dosen sind dabei gesondert auszuweisen.

(2) Den für Interventionen zuständigen Behörden ist auf Verlangen Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

(3) Zwecks Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Aufzeichnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft *entsprechende* Vordrucke für diese Aufzeichnungen *in ausreichender Anzahl* bereitzustellen.

### **Personaleinsatz bei einer radiologischen Notstandssituation**

§ 15. (1) Können bei der Durchführung von *Interventionsmaßnahmen* die gemäß § 14 AllgStrSchV für Einzelpersonen der Bevölkerung zulässigen Dosen überschritten werden, hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 4 festzulegen, welche Personen unter welchen Voraussetzungen für diese *Interventionsmaßnahmen* herangezogen werden dürfen.

(2) Zur Durchführung von *Interventionsmaßnahmen* gemäß Abs. 1 dürfen nicht herangezogen werden:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Schwangere und
3. stillende Frauen, sofern durch Inkorporation von radioaktiven Stoffen die in Abs. 1 genannten zulässigen Dosen überschritten werden können.

(3) Vorrangig *ist* zur Durchführung von *Interventionsmaßnahmen* gemäß

### **Vorgeschlagene Fassung**

Jahre aufzubewahren und der untersuchten Person eine Kopie des Zeugnisses zu übergeben. Weiters sind die Ergebnisse der gesundheitlichen Beurteilung von der untersuchenden Stelle an das Zentrale Dosisregister weiterzuleiten.

(10) Die Abs. 7 bis 9 sind sinngemäß auch auf jene Personen anzuwenden, die gemäß § 15 Abs. 4 *Schutzmaßnahmen* durchgeführt haben. Erfolgte dabei keine individuelle physikalische Kontrolle, so ist die effektive Dosis, die die betroffenen Personen bei der Durchführung der *Schutzmaßnahmen* erhalten haben, von der zuständigen Behörde abzuschätzen.

### **Aufzeichnungspflichten**

§ 14. (1) Für *die Notfalleinsatzkräfte* sind von der verantwortlichen Person individuelle Aufzeichnungen über erhaltene Dosen, über die absolvierten Aus- und Fortbildungen und sowie über die Teilnahme an Notfallübungen zu führen. Im Rahmen von Interventionen erhaltene Dosen sind dabei gesondert auszuweisen.

(2) Den für Interventionen zuständigen Behörden ist auf Verlangen Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

(3) Zwecks Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Aufzeichnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Vordrucke für diese Aufzeichnungen bereitzustellen.

### **Personaleinsatz in einer Notfallexpositionssituation**

§ 15. (1) Können bei der Durchführung von *Schutzmaßnahmen* die gemäß § 14 AllgStrSchV für Einzelpersonen der Bevölkerung zulässigen Dosen überschritten werden, hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 4 festzulegen, welche Personen unter welchen Voraussetzungen für diese *Schutzmaßnahmen* herangezogen werden dürfen.

(2) Zur Durchführung von *Schutzmaßnahmen* gemäß Abs. 1 dürfen nicht herangezogen werden:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Schwangere und
3. stillende Frauen, sofern durch Inkorporation von radioaktiven Stoffen die in Abs. 1 genannten zulässigen Dosen überschritten werden können.

(3) Vorrangig *sind* zur Durchführung von *Schutzmaßnahmen* gemäß Abs. 1

**Geltende Fassung**

Abs. 1 *Interventionspersonal* heranzuziehen.

(4) Die zuständigen Behörden können auch andere Personen heranziehen, sofern

1. ihr Einsatz freiwillig erfolgt,
2. sie über die benötigten Kenntnisse verfügen bzw. entsprechende Anweisungen erhalten haben,
3. sie über das damit verbundene Risiko aufgeklärt wurden,
4. dadurch eine wesentliche Optimierung der Intervention erreicht wird.

Außer in begründeten Ausnahmefällen darf beim Einsatz dieser Personen eine effektive Dosis von 20 Millisievert nicht überschritten werden. Die zum Einsatz kommenden Personen müssen mit *entsprechender* persönlicher Schutzausrüstung sowie mit Dosimetern ausgestattet sein, sofern die Exposition nicht auf andere Art abgeschätzt werden kann.

(5) Zum Schutz von Personen, die dringend notwendige Tätigkeiten während einer *radiologischen Notstandssituation* auszuüben haben, ohne dass diese Tätigkeiten eine Intervention *im Sinn des § 2 Abs. 21 StrSchG* darstellen, sind von den zuständigen Behörden *entsprechende* Regelungen festzulegen.

**Information militärischer Dienststellen**

§ 16. Für den Fall der Anforderung einer Assistenzleistung des Bundesheeres hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den betroffenen militärischen Dienststellen Informationen zu übermitteln, die zumindest die in **Anlage 9** angeführten Inhalte abdecken.

**3. Teil*****Interventionen bei einer dauerhaften Strahlenexposition***

§ 17. (1) *Liegt eine Situation vor, die auf Grund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder auf Grund eines früheren Umgangs oder früherer Arbeiten mit Strahlenquellen zu einer dauerhaften Strahlenexposition führt, so hat die zuständige Behörde erforderlichenfalls und unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausmaßes des Expositionsrisikos dafür zu*

**Vorgeschlagene Fassung**

*Notfalleinsatzkräfte* heranzuziehen.

(4) Die zuständigen Behörden können auch andere Personen heranziehen, sofern

1. ihr Einsatz freiwillig erfolgt,
2. sie über die benötigten Kenntnisse verfügen bzw. entsprechende Anweisungen erhalten haben,
3. sie über das damit verbundene Risiko aufgeklärt wurden,
4. dadurch eine wesentliche Optimierung der Intervention erreicht wird.

Außer in begründeten Ausnahmefällen darf beim Einsatz dieser Personen eine effektive Dosis von 20 Millisievert nicht überschritten werden. Die zum Einsatz kommenden Personen müssen mit persönlicher Schutzausrüstung sowie mit Dosimetern ausgestattet sein, sofern die Exposition nicht auf andere Art abgeschätzt werden kann.

(5) Zum Schutz von Personen, die dringend notwendige Tätigkeiten während einer *Notfallexpositionssituation* auszuüben haben, ohne dass diese Tätigkeiten eine Intervention darstellen, sind von den zuständigen Behörden Regelungen festzulegen. *Dabei sind die in Anlage 8 festgelegten Referenzwerte für dringend notwendige Tätigkeiten zu berücksichtigen.*

**Information militärischer Dienststellen**

§ 16. Für den Fall der Anforderung einer Assistenzleistung des Bundesheeres hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den betroffenen militärischen Dienststellen Informationen zu übermitteln, die zumindest die in **Anlage 9** angeführten Inhalte abdecken.

***Notfallmanagementsystem***

§ 17. (1) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Einbeziehung aller betroffenen Bundesministerien ein Notfallmanagementsystem einzurichten und geeignete administrative Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung eines solchen Systems zu treffen.*

**Geltende Fassung**

sorgen, dass

1. das betroffene Gebiet abgegrenzt wird,
2. ein System zur Überwachung der Strahlenexposition eingerichtet wird,
3. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Merkmale der Situation alle geeigneten Interventionsmaßnahmen durchgeführt werden und
4. der Zugang zu Gelände oder Bauten innerhalb des abgegrenzten Gebietes und deren Verwendung geregelt werden.

(2) Außer in begründeten Ausnahmefällen sind bei solchen Interventionen die Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen gemäß § 12 AllgStrSchV einzuhalten.

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Das Notfallmanagementsystem ist entsprechend den Ergebnissen einer Bewertung möglicher Notfallexpositionssituationen auszulegen und muss es ermöglichen, wirksam auf Notfallexpositionssituationen zu reagieren.

(3) Das Notfallmanagementsystem hat Notfallpläne zu umfassen, die dazu dienen, Gewebereaktionen, die zu schweren deterministischen Wirkungen auf Personen innerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppe führen, zu verhindern und das Risiko stochastischer Wirkungen zu verringern, wobei die allgemeinen Grundsätze des Strahlenschutzes und der in § 4 genannte Referenzwert zu berücksichtigen sind.

(4) Im Rahmen des Notfallmanagementsystems ist die Einbeziehung von Interessenträgern zu berücksichtigen.

**Internationale Zusammenarbeit**

**§ 18.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat hinsichtlich möglicher Notfälle, die sich in Österreich ereignen und auf andere Staaten (Mitgliedstaaten oder Drittländer) auswirken können, mit den zuständigen Behörden dieser Staaten zusammenzuarbeiten, um die Organisation des Strahlenschutzes in diesen Staaten zu erleichtern.

(2) Bei einem radiologischen Notfall, der sich in Österreich ereignet oder voraussichtlich radiologische Folgen für Österreich hat, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mit den zuständigen Behörden aller anderen Staaten, die möglicherweise beteiligt sind oder vermutlich betroffen sein werden, Kontakt aufzunehmen, um

1. sich über die Einschätzung der Expositionssituation auszutauschen,
2. sich hinsichtlich der Interventionswerte (§ 4), der Schutzmaßnahmen (§ 5) und der Information der Öffentlichkeit (§ 8) abzustimmen und
3. beim Übergang von einer Notfallexpositionssituation zu einer

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*bestehenden Expositionssituation zusammenzuarbeiten.*

*Auf bilateraler oder internationaler Ebene bestehende Informations- und Koordinierungssysteme sind dabei zu nutzen. Diese Koordinierungstätigkeiten dürfen erforderliche Maßnahmen, die auf nationaler Ebene getroffen werden müssen, nicht behindern oder verzögern.*

*(3) Die Bestimmungen von Abs. 2 gelten auch im Zusammenhang mit dem Verlust, dem Diebstahl oder dem Auffinden von hoch radioaktiven umschlossenen Strahlenquellen und sonstigen gefährlichen Strahlenquellen. Als Referenz ist die IAEA Emergency Preparedness and Response Publication, *EPR-D-Values: Dangerous Quantities of Radioactive Material (D-values)*, Vienna 2006, heranzuziehen.*

**3. Teil*****Interventionen in einer bestehenden Expositionssituation******Referenzwert***

*§ 19. Für die Exposition von Personen in einer bestehenden Expositionssituation gilt ein Referenzwert von 20 Millisievert effektive Dosis pro Jahr. Bei der Optimierung des Schutzes ist Expositionen oberhalb des Referenzwerts Vorrang einzuräumen und die Optimierung ist auch unterhalb des Referenzwerts fortzusetzen.*

***1. Abschnitt******Bestehende Expositionssituationen nach einem Notfall******Schutz- und Sanierungsmaßnahmen***

*§ 20. (1) Im Fall einer bestehenden Expositionssituation nach einem radiologischen Notfall („Spätphase“) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Lage regelmäßig zu evaluieren.*

*(2) Auf Basis dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Mitwirkung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Sinn des § 37 Abs. 5 Z 3 StrSchG erforderlichenfalls Schutz- und Sanierungsmaßnahmen festzulegen.*



**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*(3) Bei der Durchführung der Schutz- und Sanierungsmaßnahmen ist die Einbeziehung von Interessenträgern zu berücksichtigen.*

***Maßnahmenkatalog, Optimierte Schutzstrategie***

*§ 21. (1) Als Grundlage für die Festlegung von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen in der Spätphase hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbeziehung von Interessenträgern einen Maßnahmenkatalog unter Berücksichtigung der in Anlage 2 lit. C zusammengestellten Schutz- und Sanierungsmaßnahmen auszuarbeiten und bei Bedarf zu aktualisieren.*

*(2) Der Maßnahmenkatalog hat eine optimierte Schutzstrategie für bestehende Expositionssituationen nach einem radiologischen Notfall zu enthalten, die Risiken und Wirksamkeit der Schutz- und Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt.*

***Bewertung und Anpassung von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen***

*§ 22. (1) Sind Schutz- und Sanierungsmaßnahmen in Durchführung begriffen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

- 1. ihre Wirksamkeit zu bewerten und*
- 2. erforderliche Anpassungen dieser Maßnahmen bzw. ihre Aufhebung festzulegen.*

*(2) Zu diesem Zweck haben die Landeshauptleute Informationen über Status und Wirksamkeit der in Durchführung begriffenen Schutz- und Sanierungsmaßnahmen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.*

***Gebiete mit lang anhaltender Restkontamination nach einem radiologischen Notfall***

*§ 23. (1) In Gebieten mit einer lang anhaltenden Restkontamination, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Mitwirkung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Sinn des § 37 Abs. 5 Z 3 StrSchG für Bewohner sowie für gesellschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten freigegeben hat, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Mitwirkung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und unter Einbeziehung von*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Interessenträgern Vorkehrungen für die ständige Begrenzung der Exposition festzulegen, mit dem Ziel, als normal zu betrachtende Lebensbedingungen zu schaffen. Diese Vorkehrungen haben die Inhalte der **Anlage 10** zu berücksichtigen.*

*(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen zu bewerten und erforderlichenfalls Anpassungen bzw. ihre Aufhebung festzulegen.*

**2. Abschnitt****Bestehende Expositionssituationen aufgrund vergangener Tätigkeiten****Kontaminierte Gebiete aufgrund vergangener Tätigkeiten**

*§ 24. (1) Sind nach Durchführung von behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit herrenlosen radioaktiven Stoffen aus vergangenen Tätigkeiten gemäß § 26 Abs. 1 StrSchG Restkontaminationen in einem Gebiet verblieben, hat die zuständige Behörde*

- 1. die Expositionssituation zu bewerten,*
- 2. die entsprechenden berufsbedingten Expositionen und Expositionen der Bevölkerung zu bestimmen sowie*
- 3. erforderlichenfalls Schutz- und Sanierungsmaßnahmen festzulegen, wobei der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubeziehen ist.*

*(2) Als Grundlage für solche Schutz- und Sanierungsmaßnahmen dient eine optimierte Schutzstrategie, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für kontaminierte Gebiete aufgrund vergangener Tätigkeiten zu erarbeiten hat. Dabei hat er die in **Anlage 11** aufgelisteten Punkte zu berücksichtigen.*

*(3) Darüber hinaus sind die Festlegungen der §§ 22 Abs. 1 und 23 sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle der dort genannten Bundesminister die zuständige Behörde gemäß Abs. 1 tritt.*

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

***4. Teil***

***Schlussbestimmungen***

***Inkrafttreten***

*§ 25. Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, §§ 1 bis 15 und 17 bis 24, die Anlagen 1 bis 8 sowie 10 und 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

## Geltende Fassung

Anlage 1  
zu § 4*Interventionsrichtwerte*

Die nachstehende Tabelle enthält Dosiswerte für verschiedene *Interventionsmaßnahmen* und deren Berechnungsgrundlagen. Im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* bilden diese *Interventionsrichtwerte* die Grundlage für die Festlegung von Interventionswerten nach § 4.

Interventionsmaßnahme	Bevölkerungsgruppe	Interventionsrichtwert	Art der Dosis	Berücksichtigte Expositionspfade	Integrationszeit für den jeweiligen Expositionspfad	Integrationszeit für die Folgedosis
Aufenthalt in Gebäuden	Personen unter 18 Jahren, Schwangere	1 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Wolkenstrahlung	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	
				Bodenstrahlung	7 Tage	
				Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	70 Jahre
	Erwachsene	10 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Wolkenstrahlung	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	
				Bodenstrahlung	7 Tage	
				Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	50 Jahre
Iodblockade durch Einnahme von Kaliumiodidtabletten	Personen unter 18 Jahren	10 mGy	Erwartete Schilddrüsen-dosis	Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	70 Jahre
	Erwachsene < 40 Jahre, Schwangere und Stillende	100 mGy	Erwartete Schilddrüsen-dosis	Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	50 Jahre
	<i>Erwachsene &gt; 40 Jahre</i>	<i>500 mGy</i>	<i>Erwartete Schilddrüsen-dosis</i>	<i>Inhalation</i>	<i>Kontaminierungsphase, max. 7 Tage</i>	<i>50 Jahre</i>

<b>Evakuierung</b>	Alle Bevölkerungsgruppen	50 mSv	Vermeidbare effektive Dosis	Wolkenstrahlung	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	
				Bodenstrahlung	7 Tage	
				Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 7 Tage	50 Jahre
<b>Temporäre Umsiedlung</b>	Alle Bevölkerungsgruppen	30 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Bodenstrahlung	1 Monat (30 Tage)	
<b>Langfristige Umsiedlung</b>	Alle Bevölkerungsgruppen	100 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Bodenstrahlung	1 Jahr	

***Erwartungsdosis** ist die Dosis, die im Fall einer radiologischen Notstandssituation für verschiedene Expositionspfade zu erwarten ist. Der Ermittlung der Erwartungsdosis ist die Annahme eines Aufenthalts im Freien während der für den jeweiligen Expositionspfad betrachteten Integrationszeit zugrunde zu legen. Die Wirkung von Interventionsmaßnahmen ist dabei nicht zu berücksichtigen. Für die in der Tabelle aufgelisteten Interventionsmaßnahmen sind die jeweils angeführten Expositionspfade zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der erwarteten Schilddrüsensdosis sind nur die Iodnuklide zu berücksichtigen.*

***Vermeidbare Dosis** ist die Dosis, die durch eine Interventionsmaßnahme vermieden werden kann.*

## Vorgeschlagene Fassung

Anlage 1  
zu § 4*Allgemeine Kriterien für Schutzmaßnahmen*

Die nachstehende Tabelle enthält Dosiswerte für verschiedene *Schutzmaßnahmen* und deren Berechnungsgrundlagen. Im Fall einer *Notfallexpositionssituation* bilden diese *allgemeinen Kriterien für Schutzmaßnahmen* die Grundlage für die Festlegung von Interventionswerten nach § 4.

<i>Schutzmaßnahme</i>	Bevölkerungsgruppe	<i>Allgemeine Kriterien</i>	Art der Dosis	Berücksichtigte Expositionspfade	Integrationszeit für den jeweiligen Expositionspfad	Integrationszeit für die Folgedosis
<b>Aufenthalt in Gebäuden</b>	Personen unter 18 Jahren, Schwangere	1 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Wolkenstrahlung	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	70 Jahre
				Bodenstrahlung	2 Tage	
				Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	
	Erwachsene	10 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Wolkenstrahlung	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	50 Jahre
				Bodenstrahlung	2 Tage	
				Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	
<b>Iodblockade durch Einnahme von Kaliumiodidtabletten</b>	Personen unter 18 Jahren, Schwangere	10 mGy	Erwartete Schilddrüsendosis	Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	70 Jahre
	Erwachsene < 40 Jahre, Stillende	100 mGy	Erwartete Schilddrüsendosis	Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	50 Jahre

<b>Evakuierung</b>	Alle Bevölkerungsgruppen	50 mSv	Vermeidbare effektive Dosis	Wolkenstrahlung	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	
				Bodenstrahlung	2 Tage	
				Inhalation	Kontaminierungsphase, max. 2 Tage	50 Jahre
<b>Temporäre Umsiedlung</b>	Alle Bevölkerungsgruppen	30 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Bodenstrahlung	1 Monat (30 Tage)	
<b>Langfristige Umsiedlung</b>	Alle Bevölkerungsgruppen	100 mSv	Effektive Erwartungsdosis	Bodenstrahlung	1 Jahr	

*Bei den Maßnahmen „Temporäre Umsiedlung“ und „Langfristige Umsiedlung“ sind bei der Abschätzung der Erwartungsdosis realistische Aufenthaltszeiten im Freien und die Wirkung von Interventionsmaßnahmen mit zu berücksichtigen.*

”

## Geltende Fassung

## Anlage 2

### zu § 5

### Interventionsmaßnahmen

Diese Anlage enthält Interventionsmaßnahmen für die verschiedenen Phasen einer *radiologischen Notstandssituation*. Abhängig von der Situation kommen auch noch zusätzliche Interventionsmaßnahmen in Betracht.

*Eine radiologische Notstandssituation wird in folgende vier **Phasen** unterteilt:*

**Vorwarnphase:**

*Die Vorwarnphase beginnt mit dem Eintreten oder Bekanntwerden einer radiologischen Notstandssituation und endet, sobald die radioaktive Kontaminierung des betrachteten Gebietes beginnt.*

**Kontaminierungsphase:**

*Die Kontaminierungsphase umfasst den Zeitraum der Ausbreitungs- und Ablagerungsvorgänge der radioaktiven Stoffe im betrachteten Gebiet.*

**Zwischenphase:**

*Die Zwischenphase beginnt mit dem Ende der Kontaminierungsphase und dauert an, bis die radiologische Situation im Wesentlichen erfasst ist und Sofortmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.*

**Spätphase:**

*Die Spätphase folgt auf die Zwischenphase und dauert bis zur Wiederherstellung von normalen Lebensbedingungen in dem betrachteten Gebiet an.*

**A) Maßnahmen in der Vorwarnphase**

- Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
- Betrieb der automatischen Messnetze im Intensivmodus
- Aufenthalt in Gebäuden
- Aufenthalt in schützenden Räumlichkeiten oder in Kellern
- Schließen von Fenstern und Türen
- Abdichten von Fenstern und Undichtheiten
- Abschalten von Klimaanlage
- Vorbereitung der Iodblockade
- Evakuierung (*rasche, organisierte Räumung eines Gebietes*)
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung
  - Unverzügliche Ernte von vermarktungsfähigen Produkten, insbesondere von *Blattgemüse*
  - Abdecken von Anbauflächen mit Folien
  - Schließen von Gewächshäusern
  - Verbringung von Nutztieren in Stallungen *und kontrollierte Fütterung*
  - Schließen von Stallungen
  - Schutz *offen lagernder Futtermittel*
  - Maßnahmen im Bereich *Inverkehrbringung von Nahrungsmitteln*
  - Schutz *offen lagernder Nahrungsmittel*

**B) Maßnahmen in der Kontaminierungsphase**

- Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
- Verstärktes Mess- und Probenahmeprogramm
- Aufenthalt in Gebäuden
  - Aufenthalt in schützenden Räumlichkeiten oder in Kellern
  - Schließen von Fenstern und Türen



- *Abdichten von Fenstern und Undichtheiten*
- *Abschalten von Klimaanlage*
- Iodblockade durch Einnahme von Kaliumiodidtabletten
- *Evakuierung (rasche, organisierte Räumung eines Gebietes); nur in Ausnahmefällen sinnvoll*
- Empfehlung zum Konsumverzicht kontaminierter Nahrungsmittel, insbesondere von Freilandgemüse
- *Zugangsbeschränkungen, Sperren von Gebieten, Verkehrsbeschränkungen*
- *Aufenthaltsbeschränkungen im Freien (zB Absage von Veranstaltungen im Freien) und Beschränkung von Arbeiten im Freien*
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung bei Interventionen und dringend notwendigen Tätigkeiten
- Empfehlung besonderer Hygienemaßnahmen
- *Maßnahmen zum Vermeiden von Kontaminationen der Haut im Freien*
- Dekontaminierung von Personen und Haustieren vor Betreten der Wohnung
- *Strahlenmedizinische Versorgung*
- *Reinigen von kontaminierten Fahrzeugen*
- Reiseempfehlungen und -einschränkungen
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung
  - *Weideverbot für Nutztiere, insbesondere für Milchkühe*
  - *Einschränkungen der Nutzung von Futtermitteln*
- Maßnahmen im Bereich Inverkehrbringung von Nahrungsmitteln
  - *Einschränkungen des Inverkehrbringens von Nahrungsmitteln*
  - *Unterbindung des Zulaufs von Zisternen, Verzicht auf Zisternenwasser*
  - *Verzicht auf die Speicherung kontaminierten Wassers*

### **C) Maßnahmen in der Zwischen- und Spätphase**

- Überprüfung der Interventionsmaßnahmen aus der Vorwarn- und Kontaminierungsphase
- *Regelmäßige Information der Öffentlichkeit*
- Verstärktes Probenahmeprogramm, Überwachung von Nahrungs- und Futtermitteln, Langzeitmonitoring
- *Zugangsbeschränkungen, Sperren von Gebieten, Verkehrsbeschränkungen*
- Reiseempfehlungen und -einschränkungen
- *Evakuierung (rasche, organisierte Räumung eines Gebietes); nur in Ausnahmefällen sinnvoll*
- Temporäre Umsiedlung
- Langfristige Umsiedlung
- *Vermeidung bzw. Einschränkung von schwerer körperlicher Arbeit und Sport im Freien in hoch kontaminierten Gebieten*
- *Beschränkung des Aufenthalts in bzw. bei kontaminierten Gewässern*
- Wechsel von Anlagen- und Fahrzeugfiltern
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung
  - *Futtermittelbeschränkungen und Fütterung mit unkontaminiertem Futter*
  - *Vorrangige Verwendung von unkontaminiertem Futter während der letzten Wochen vor der Schlachtung*
  - *Beschränkungen für das Aufbringen von Klärschlamm*
  - *Entsorgungsmaßnahmen von unzulässig kontaminierten Futtermitteln (zB Unterpflügen von Futterpflanzen, Entfernen kontaminierter Vegetation, Kompostieren von Grünpflanzen)*
  - *Dekontaminierungsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzter Böden, falls durchführbar (zB Abtrag des Oberbodens, Tiefpflügen, Tiefenlagerung des Oberbodens, Reduzierung der Stickstoffzufuhr)*
  - *Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Kontamination durch kontaminiertes Wasser (zB kein Bewässern mit kontaminierten Oberflächenwasser, keine Nutzung von stehenden Oberflächengewässern als Viehtränke)*

- *Änderung der Fruchtfolge (zB Erhöhung des Anteils von Kulturen mit technologischer Weiterverarbeitung)*
- *Vorverlegung des Zeitpunkts der Schlachtung von Nutztieren*
- *Verschieben der Ernte (zB von Blattgemüse und Grünfutter); nur bei Kontamination mit kurzlebigen Radionukliden sinnvoll*
- *Lagerung von Futtermitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide*
- *Maßnahmen im Bereich Nahrungsmittelerzeugung und -inverkehrbringung sowie Konsum von Nahrungsmitteln*
  - *Entsorgung von unzulässig kontaminierten tierischen Nahrungsmitteln (zB Ausbringung von Milch auf Böden, Einleiten von Milch in Senkgruben, Vergraben oder Abdecken von Fleisch)*
  - *Entsorgung von unzulässig kontaminierten pflanzlichen Nahrungsmitteln (zB Unterpflügen von Freiland- und Wurzelgemüse sowie Getreide, Entfernen kontaminierter Vegetation, Kompostieren von Grünpflanzen, Obst, Gemüse und Kartoffeln)*
  - *Geeignete Verarbeitung von Nahrungsmitteln zur Verringerung der Kontamination*
  - *Lagerung und Konservierung von Nahrungsmitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide*
- *Urbane Dekontaminierungsmaßnahmen*
  - *Dekontaminierung urbaner Flächen (zB Abspritzen von Straßen und Dächern, Erneuerung des Straßenbelages, Rasenmähen, Dekontaminierungsmaßnahmen für Böden)*
  - *Dekontaminierungsmaßnahmen bei Kinderspielplätzen*
- *Maßnahmen bei der Entsorgung kontaminierter Materialien*
  - *Schutzmaßnahmen beim Wechsel von Anlagen- und Fahrzeugfiltern*
  - *Schutzmaßnahmen bei Entsorgung kontaminierter Abfälle und Klärschlämme (zB Beschränkung des Aufenthalts in Deponien und Kläranlagen, Abschirmung der Gammastrahlung durch Abdeckung von Deponien, Zeitbeschränkungen für das Sammeln und Transportieren von Abfällen)*
- *Maßnahmen im Haushalt (zB gründliches Waschen und Schälen von oberflächlich kontaminiertem Obst und Gemüse)*

## Vorgeschlagene Fassung

### Anlage 2 zu §§ 5 und 21

#### Interventionsmaßnahmen

Diese Anlage enthält Interventionsmaßnahmen für die verschiedenen Phasen einer *Notfallexpositionssituation und bestehenden Expositionssituation in kontaminierten Gebieten*. Abhängig von der Situation kommen auch noch zusätzliche Interventionsmaßnahmen in Betracht.

##### A) Maßnahmen in der Vorwarnphase

- *Aktivierung des Notfallmanagements*
- Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
- *Warnung der betroffenen Bevölkerung*
- *Ankündigung des Aufenthalts in Gebäuden*
- Vorbereitung der Iodblockade
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung
  - Unverzügliche Ernte von vermarktungsfähigen Produkten, insbesondere von *lagerfähigen Produkten*
  - Schließen von Gewächshäusern
  - Verbringung von Nutztieren in Stallungen
  - Schließen von Stallungen, *Vorplatzausläufen und Abdecken von Offenfronten*
  - *Unterbinden des Zulaufs von Zisternen und Wasserspeichergefäßen*

##### B) Maßnahmen in der Kontaminierungsphase

- Regelmäßige Information der Öffentlichkeit
- *Alarmierung der betroffenen Bevölkerung*
- Verstärktes Mess- und Probenahmeprogramm
- Aufenthalt in Gebäuden
- Iodblockade durch Einnahme von Kaliumiodidtabletten
- *Schließen von Fenstern und Türen, Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage*
- Empfehlung zum Konsumverzicht kontaminierter Nahrungsmittel (*aus der Selbstversorgung*), insbesondere von Freilandgemüse
- *Empfehlung Nichtbetreten von gefährdeten Gebieten – Zugangsbeschränkung*
- Aufenthaltsbeschränkungen im Freien zB Absage von Veranstaltungen im Freien
- Beschränkung von Arbeiten im Freien
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung bei Interventionen und dringend notwendigen Tätigkeiten
- Empfehlung besonderer Hygienemaßnahmen
- *Schutz vor Kontaminationen der Haut im Freien*
- Dekontaminierung von Personen und Haustieren vor Betreten der Wohnung
- *Medizinische Beratung*
- Reiseempfehlungen und -einschränkungen
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung
  - Weideverbot für Nutztiere
  - Einschränkungen der Nutzung von Futtermitteln
  - *Verzicht auf die Speicherung und Nutzung kontaminierten Wassers*
- Maßnahmen im Bereich Inverkehrbringung von Nahrungsmitteln
  - Einschränkungen des Inverkehrbringens von Nahrungsmitteln

### C) Maßnahmen in der Zwischen- und Spätphase

- Überprüfung der Interventionsmaßnahmen aus der Vorwarn- und Kontaminierungsphase
- Information der Öffentlichkeit:
  - *Regelmäßige Information der Öffentlichkeit*
  - *Information der betroffenen Bevölkerung über mögliche Gesundheitsrisiken und über die verfügbaren Mittel zur Verringerung ihrer Exposition*
- Verstärktes Probenahmeprogramm, Überwachung von Nahrungs- und Futtermitteln, Umweltüberwachung (System zur Überwachung der Strahlenexposition, Langzeitmonitoring)
- Reiseempfehlungen und –einschränkungen
- Vermeidung bzw. Einschränkung von Sport im Freien in höher kontaminierten Gebieten
- Wechsel von Luftfiltern in Anlagen und Fahrzeugen
- Reinigen von kontaminierten Fahrzeugen
- Zugangsbeschränkungen zu bzw. Sperren von *hoch kontaminierten* Gebieten
  - *Abgrenzung der betroffenen Gebiete*
  - *Bestimmung der betroffenen Einzelpersonen der Bevölkerung*
  - *Kontrollierter Zugang zu bzw. Sperren von betroffenen Gebieten*
  - *Beschränkungen für die Lebensbedingungen in diesen Gebieten*
- Temporäre Umsiedlung
- Langfristige Umsiedlung
- Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Nutztierhaltung
  - *Einschränkung der Nutzung von Futtermitteln*
  - *Einschränkung des Inverkehrbringens von Futtermitteln*
  - *Vorrangige Verwendung von unkontaminiertem Futter während der letzten Wochen vor der Schlachtung*
  - *Beschränkungen für das Aufbringen von Klärschlamm*
  - *Entsorgungsmaßnahmen von kontaminierten pflanzlichen Nahrungs- und Futtermitteln – In-situ-Entsorgung*
  - *Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Kontamination durch kontaminiertes Wasser*
  - *Vorverlegung des Zeitpunkts der Schlachtung von Nutztieren*
  - *Verschieben der Ernte zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide*
  - *Lagerung von Futtermitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide*
  - *Dekontaminierungsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzter Böden*
- Maßnahmen im Bereich Nahrungsmittelerzeugung und -inverkehrbringung sowie Konsum von Nahrungsmitteln
  - *Entsorgung von kontaminierten tierischen Nahrungsmitteln: Milch*
  - *Entsorgung von kontaminierten tierischen Nahrungsmitteln insbesondere Fleisch*
  - *Entsorgungsmaßnahmen von kontaminierten pflanzlichen Nahrungs- und Futtermitteln – In-situ-Entsorgung*
  - *Geeignete industrielle Verarbeitung von Nahrungsmitteln zur Verringerung der Kontamination*
  - *Lagerung und Konservierung von Nahrungsmitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide*
  - *Behandlung von Nahrungsmitteln im Haushalt*
- Dekontaminierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten
  - *Dekontaminierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten: Maßnahmen an Erdreich, Grasflächen und Pflanzen*
  - *Dekontaminierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten: Maßnahmen an Gebäuden*
  - *Dekontaminierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten: Maßnahmen an Innenraumflächen und Gegenständen in Gebäuden*
  - *Dekontaminierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten: Maßnahmen an Straßen und Plätzen*
  - *Maßnahmen zur Dekontaminierung von Kinderspielplätzen*
- Entsorgung kontaminierter Materialien

- Schutzmaßnahmen bei Entsorgung kontaminierter Abfälle und Klärschlämme
- *Transport und Verbrennung von Klärschlamm in Müllverbrennungsanlagen*
- *Behandlung von kontaminierten Luftfiltern*
- *Registrierung, Gesundheitscreening und medizinische Langzeitüberwachung*
- *Einrichtung einer Infrastruktur zur Unterstützung von Selbsthilfe-Schutzmaßnahmen in betroffenen Gebieten*

## Vorgeschlagene Fassung

### Anlage 3 zu § 8

#### Information der Öffentlichkeit

##### A) Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf eine *radiologische Notstandssituation*

Die Information hat folgende Themenbereiche abzudecken:

1. Grundbegriffe der Radioaktivität und Auswirkungen der Radioaktivität auf den Menschen und auf die Umwelt,
2. berücksichtigte *radiologische Notstandssituationen* und ihre Folgen für Bevölkerung und Umwelt,
3. geplante *Interventionsmaßnahmen* zur Warnung, zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung *bei einer radiologischen Notstandssituation*,
4. geeignete Informationen darüber, wie sich die Bevölkerung *bei einer radiologischen Notstandssituation* verhalten sollte,
5. Benennung der bei einer Intervention im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* involvierten Behörden und ihrer Zuständigkeiten.

##### B) Information der Öffentlichkeit im Fall einer *radiologischen Notstandssituation*

1. Bei Eintreten einer *radiologischen Notstandssituation* sind der tatsächlich betroffenen Bevölkerung rasch und wiederholt folgende Informationen zu geben:
  - a) Informationen über die eingetretene *Notstandssituation* und nach Möglichkeit über deren Merkmale (wie Ursprung, Ausbreitung, voraussichtliche Entwicklung),
  - b) Schutzanweisungen, die je nach Fall
    - insbesondere folgende Punkte umfassen können: Beschränkung des Verzehrs bestimmter, möglicherweise kontaminierter Nahrungsmittel, einfache Hygiene- und Dekontaminierungsregeln, Aufenthalt in Gebäuden, Verteilung und Verwendung von Kaliumiodidtabletten zur Iodblockade, Vorkehrungen für den Fall der Evakuierung,
    - gegebenenfalls mit Sonderanweisungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen verbunden werden können,
  - c) Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Anweisungen und Aufrufe der zuständigen Behörden.
2. Geht der *radiologischen Notstandssituation* eine Vorwarnphase voraus, so sind der Bevölkerung, die im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* möglicherweise betroffen sein wird, bereits in dieser Phase die erforderlichen Informationen und Anweisungen zu geben, wie beispielsweise:
  - a) die Aufforderung, Rundfunk- oder Fernsehgeräte einzuschalten,
  - b) vorbereitende Anweisungen für Organisationen, die besondere Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen haben,
  - c) Empfehlungen für besonders betroffene Berufszweige.
3. Im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* sind Zusammenfassungen und Bewertungen der im Bundesgebiet erhobenen Messdaten zu geben.
4. Ergänzend zu diesen Informationen und Anweisungen werden je nach verfügbarer Zeit die Grundbegriffe der Radioaktivität und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt in Erinnerung gerufen.

## Vorgeschlagene Fassung

### Anlage 3 zu § 8

#### Information der Öffentlichkeit

##### **A) Information der Öffentlichkeit zur Vorbereitung auf eine *Notfallexpositionssituation***

Die Information hat folgende Themenbereiche abzudecken:

1. Grundbegriffe der Radioaktivität und Auswirkungen der Radioaktivität auf den Menschen und auf die Umwelt,
2. berücksichtigte *Notfallexpositionssituationen* und ihre Folgen für Bevölkerung und Umwelt,
3. geplante *Schutzmaßnahmen* zur Warnung, zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung *in einer Notfallexpositionssituation*,
4. geeignete Informationen darüber, wie sich die Bevölkerung *in einer Notfallexpositionssituation* verhalten sollte,
5. Benennung der bei einer Intervention im Fall einer *Notfallexpositionssituation* involvierten Behörden und ihrer Zuständigkeiten.

##### **B) Information der Öffentlichkeit im Fall einer *Notfallexpositionssituation***

1. Bei Eintreten einer *Notfallexpositionssituation* sind der tatsächlich betroffenen Bevölkerung rasch und wiederholt folgende Informationen zu geben:
  - a) Informationen über die eingetretene *Notfallexpositionssituation* und nach Möglichkeit über deren Merkmale (wie Ursprung, Ausbreitung, voraussichtliche Entwicklung),
  - b) Schutzanweisungen, die je nach Fall
    - insbesondere folgende Punkte umfassen können: Beschränkung des Verzehrs bestimmter, möglicherweise kontaminierter Nahrungsmittel, einfache Hygiene- und Dekontaminierungsregeln, Aufenthalt in Gebäuden, Verteilung und Verwendung von Kaliumiodidtabletten zur Iodblockade, Vorkehrungen für den Fall der Evakuierung,
    - gegebenenfalls mit Sonderanweisungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen verbunden werden können,
  - c) Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Anweisungen und Aufrufe der zuständigen Behörden.
2. Geht der *Notfallexpositionssituation* eine Vorwarnphase voraus, so sind der Bevölkerung, die im Fall einer *Notfallexpositionssituation* möglicherweise betroffen sein wird, bereits in dieser Phase die erforderlichen Informationen und Anweisungen zu geben, wie beispielsweise:
  - a) die Aufforderung, Rundfunk- oder Fernsehgeräte einzuschalten,
  - b) vorbereitende Anweisungen für Organisationen, die besondere Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen haben,
  - c) Empfehlungen für besonders betroffene Berufszweige.
3. Im Fall einer *Notfallexpositionssituation* sind Zusammenfassungen und Bewertungen der im Bundesgebiet erhobenen Messdaten zu geben.
4. Ergänzend zu diesen Informationen und Anweisungen werden je nach verfügbarer Zeit die Grundbegriffe der Radioaktivität und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt in Erinnerung gerufen.

## Geltende Fassung

Anlage 4  
zu § 9Inhalt von *Interventionsplänen*

<b>Gliederung</b>	<b>Gesamtstaatlicher <i>Interventionsplan</i></b>	<b><i>Interventionsplan</i> auf Landesebene</b>
<b>TITELSEITE</b>		
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		
<b>1. EINLEITUNG</b>		
<b>1.1 Zweck</b>	Beschreibung des Zwecks des <i>Interventionsplans</i>	Beschreibung des Zwecks des <i>Interventionsplans</i>
<b>1.2 Anwendungsbereich</b>	Beschreibung des Anwendungsbereichs des <i>Interventionsplans</i> ; Verbindung zu anderen Notfallplänen	Beschreibung des Anwendungsbereichs des <i>Interventionsplans</i> ; Verbindung zu anderen Notfallplänen, insbesondere zum gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i>
<b>1.3 Gesetzliche Grundlagen</b>	Auflistung der <i>gesetzlichen</i> Grundlagen, die <i>bei radiologischen Notstandssituationen</i> auf Bundesebene zur Anwendung kommen	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> ; Auflistung der <i>gesetzlichen</i> Grundlagen, die <i>bei radiologischen Notstandssituationen</i> auf Landesebene zur Anwendung kommen
<b>2. PLANUNGSBASIS</b>		
<b>2.1 Kategorisierung verschiedener potenzieller radiologischer Notstandssituationen</b>	Beschreibung der radiologischen Gefährdungen, die <i>der Interventionsplan</i> berücksichtigt; Beschreibung der für Österreich in Betracht kommenden Szenarien im Anhang <i>Begriffsbestimmungen, die für die Interventionspläne von Bedeutung sind</i>	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> unter Berücksichtigung der für das Bundesland in Betracht kommenden Szenarien
<b>2.2 Begriffsbestimmungen</b>		<i>Verweis auf gesamtstaatlichen Interventionsplan</i>
<b>2.3 Am Notfallmanagement beteiligte Organisationen und ihre Zuständigkeiten</b>	Auflistung der beteiligten Organisationen und ihrer Zuständigkeiten für verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i> ; insbesondere Auflistung der Notfalleinrichtungen und des bei Interventionen zum Einsatz kommenden Personals auf Bundesebene; Angabe, nach welcher Zeitspanne ab Alarmierung dieses Personal einsatzbereit ist. Kontaktadressen als Anhang	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> ; Auflistung der beteiligten Organisationen und ihrer Zuständigkeiten für verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i> auf Landesebene; insbesondere Auflistung der Notfalleinrichtungen und des bei Interventionen zum Einsatz kommenden Personals auf Landesebene; Angabe, nach welcher Zeitspanne ab Alarmierung dieses Personal einsatzbereit ist. Kontaktadressen als Anhang
<b>2.4 Kommunikation</b>	Kurze Beschreibung der Kommunikationswege zwischen den beteiligten Organisationen	Kurze Beschreibung der Kommunikationswege zwischen den beteiligten Organisationen
<b>2.5 Ablaufplan</b>	Kurze Beschreibung des idealen Ablaufs der Reaktionen	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> ; kurze



	auf verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i>	Beschreibung des idealen Ablaufs der Reaktionen auf verschiedene radiologische Notstandssituationen auf Landesebene
<b>3. IMPLEMENTIERUNG DER NOTFALLPLANUNG</b>		
<b>3.1 Melde- und Alarmierungswege</b>	Beschreibung der Melde- und Alarmierungswege für verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i>	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> ; Beschreibung der Melde- und Alarmierungswege für verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i> auf Landesebene
<b>3.2 Bewertung der radiologischen Notstandssituation</b>	Beschreibung der Bewertung <i>der radiologischen Notstandssituation</i> und der Einbindung der verfügbaren technischen Notfallsysteme	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i>
<b>3.3 Strahlenspüren, Probenahme, Probentransport und Messung</b>	Beschreibung der Aktivierung und des Ablaufs von Strahlenspüreinsätzen; Beschreibung des Probenahmeplans für verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i> ; Beschreibung der Umsetzung des Probenahmeplans einschließlich Probentransport und Messung	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i>
<b>3.4 Auszug aus Maßnahmenkatalog</b>	Auflistung der wichtigsten <i>Interventionsmaßnahmen</i> , vorhandener <i>Interventionsrichtwerte</i> und <i>abgeleiteter Interventionsrichtwerte</i>	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i>
<b>3.5 Interventionsmaßnahmen</b>	Beschreibung der Zuständigkeiten und der Regelungen für <i>Empfehlungen</i> von <i>Interventionsmaßnahmen</i> auf Bundesebene	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> bezüglich der <i>Empfehlung</i> von <i>Interventionsmaßnahmen</i> ; Beschreibung der Durchführung von <i>Interventionsmaßnahmen</i> insbesondere Anordnung, Vorbereitung, Umsetzung und Überprüfung der Umsetzung
<b>3.6 Information der Öffentlichkeit</b>	Beschreibung der Zuständigkeiten und Regelungen auf Bundesebene für die Information der Öffentlichkeit für verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i> ; vorbereitete Pressemeldungen/Meldetexte für verschiedene <i>radiologische Notstandssituationen</i> unter Berücksichtigung der Anlage 3 (als Anhang)	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i>
<b>3.7 Schutz der Personen, die Interventionen durchführen</b>	Beschreibung der Regelungen zur Erfassung der Strahlenexposition und zum Schutz von Personen, die Interventionen durchführen	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i>
<b>3.8 Medizinische Hilfeleistung und Eindämmung nichtradiologischer Auswirkungen</b>	Organisatorische Regelungen für die Behandlung von Personen mit schweren deterministischen Strahlenschäden sowie für die psychische Betreuung von <i>Interventionspersonal</i> und Bevölkerung	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> ; Auflistung der vorhandenen Einrichtungen im Bundesland
<b>3.9 Aufzeichnungen und</b>	Auflistung der benötigten Aufzeichnungen bei	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Interventionsplan</i> ;

<b>Datenmanagement</b>	<i>radiologischen Notstandssituationen</i> und bei Notfallübungen	Auflistung der benötigten Aufzeichnungen bei <i>radiologischen Notstandssituationen</i> und bei Notfallübungen auf Landesebene
<b>4. AUFRECHTERHALTUNG DER NOTFALLPLANUNG</b>		
<b>4.1 Behörden und ihre Zuständigkeiten</b>	Zuständigkeiten für Aufrechterhaltung der Notfallplanung auf Bundesebene	Zuständigkeiten für Aufrechterhaltung der Notfallplanung auf Landesebene
<b>4.2 Ressourcen</b>	Beschreibung der Sicherstellung der für die Durchführbarkeit des <i>Interventionsplanes</i> erforderlichen Ressourcen auf Bundesebene	Beschreibung der Sicherstellung der für die Durchführbarkeit des <i>Interventionsplanes</i> erforderlichen Ressourcen auf Landesebene
<b>4.3 Training und Notfallübungen</b>	Beschreibung der Regelungen zur Sicherstellung ausreichenden Trainings von <i>Interventionspersonal</i> ; Beschreibung der Regelungen für Zuständigkeiten, Vorbereitung und Durchführung von Notfallübungen; Notfallübungspläne	Beschreibung der Regelungen zur Sicherstellung ausreichenden Trainings von <i>Interventionspersonal</i> ; Beschreibung der Regelungen für Zuständigkeiten, Vorbereitung und Durchführung von Notfallübungen; Notfallübungspläne auf Landesebene
<b>4.4 Qualitätssicherung und Aktualisierung des Interventionsplanes</b>	Regelungen für regelmäßige Durchsicht und Überarbeitung des <i>Interventionsplans</i>	Regelungen für regelmäßige Durchsicht und Überarbeitung des <i>Interventionsplans</i>
<b>ABKÜRZUNGEN</b>		
<b>VERTEILERLISTE</b>		
<b>ANHÄNGE</b>		Insbesondere gesamtstaatlicher <i>Interventionsplan</i>

## Vorgeschlagene Fassung

Anlage 4  
zu § 9Inhalt von *Notfallplänen*

<b>Gliederung</b>	<b>Gesamtstaatlicher <i>Notfallplan</i></b>	<b><i>Notfallplan</i> auf Landesebene</b>
<b>TITELSEITE</b>		
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		
<b>1. EINLEITUNG</b>		
<b>1.1 Zweck</b>	Beschreibung des Zwecks des <i>Notfallplans</i>	Beschreibung des Zwecks des <i>Notfallplans</i>
<b>1.2 Anwendungsbereich</b>	Beschreibung des Anwendungsbereichs des <i>Notfallplans</i> ; Verbindung zu anderen <i>Notfallplänen</i>	Beschreibung des Anwendungsbereichs des <i>Notfallplans</i> ; Verbindung zu anderen <i>Notfallplänen</i> , insbesondere zum gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i>
<b>1.3 Rechtliche Grundlagen</b>	Auflistung der <i>rechtlichen</i> Grundlagen, die in <i>Notfallexpositionssituationen</i> auf Bundesebene zur Anwendung kommen	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i> ; Auflistung der <i>rechtlichen</i> Grundlagen, die in <i>Notfallexpositionssituationen</i> auf Landesebene zur Anwendung kommen
<b>2. GRUNDLAGE FÜR DIE NOTFALLPLANUNG</b>		
<b>2.1 Kategorisierung möglicher <i>Notfallexpositionssituationen</i></b>	Beschreibung der radiologischen Gefährdungen, die in einer <i>Gefährdungsanalyse</i> identifiziert wurden und im <i>Notfallplan</i> berücksichtigt werden; dabei sind auch <i>Orte und Einrichtungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit für den Fund einer gefährlichen Strahlenquelle zu identifizieren und die Ergebnisse von Sicherheitsanalysen zu berücksichtigen</i> . Beschreibung der für Österreich in Betracht kommenden Szenarien im Anhang; <i>Kategorisierung der österreichischen Anlagen und Umgänge entsprechend der IAEA-Notfallplanungskategorisierung (als Referenz sind die IAEA General Safety Requirements, GSR Part 7: Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency, Vienna 2015, heranzuziehen)</i> .	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i> unter Berücksichtigung der für das Bundesland in Betracht kommenden Szenarien

<p><b>2.2 Am Notfallmanagement beteiligte Organisationen, ihre Zuständigkeiten und Einsatzbereitschaften</b></p>	<p>Auflistung der beteiligten Organisationen und ihrer Zuständigkeiten für verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i>; insbesondere Auflistung der Notfalleinrichtungen und des bei Interventionen zum Einsatz kommenden Personals auf Bundesebene; Angabe, nach welcher Zeitspanne ab Alarmierung dieses Personal einsatzbereit ist. Kontaktadressen als Anhang</p>	<p>Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i>; Auflistung der beteiligten Organisationen und ihrer Zuständigkeiten für verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i> auf Landesebene; insbesondere Auflistung der Notfalleinrichtungen und des bei Interventionen zum Einsatz kommenden Personals auf Landesebene; Angabe, nach welcher Zeitspanne ab Alarmierung dieses Personal einsatzbereit ist. Kontaktadressen als Anhang</p>
<p><b>2.3 Kommunikation und Vorkehrungen für Zusammenarbeit und Koordinierung</b></p>	<p>Kurze Beschreibung der Kommunikationswege <i>und der Vorkehrungen für Zusammenarbeit und Koordinierung</i> zwischen den beteiligten Organisationen</p>	<p>Kurze Beschreibung der Kommunikationswege <i>und der Vorkehrungen für Zusammenarbeit und Koordinierung</i> zwischen den beteiligten Organisationen</p>
<p><b>2.4 Ablaufpläne</b></p>	<p>Kurze Beschreibung des idealen Ablaufs der Reaktionen auf verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i></p>	<p>Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i>; kurze Beschreibung des idealen Ablaufs der Reaktionen auf verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i> auf Landesebene</p>
<p><b>3. IMPLEMENTIERUNG DER NOTFALLPLANUNG</b></p>		
<p><b>3.1 Melde- und Alarmierungswege</b></p>	<p>Beschreibung der Melde- und Alarmierungswege für verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i></p>	<p>Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i>; Beschreibung der Melde- und Alarmierungswege für verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i> auf Landesebene</p>
<p><b>3.2 Bewertung einer Notfallexpositionssituation</b></p>	<p>Beschreibung der Bewertung einer <i>Notfallexpositionssituation</i> und der Einbindung der verfügbaren technischen Notfallsysteme. <i>Einstufung der Notfallexpositionssituation entsprechend der Notfallklassifizierung der IAEA (als Referenz sind die IAEA General Safety Requirements, GSR Part 7: Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency, Vienna 2015, heranzuziehen).</i></p>	<p>Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i></p>
<p><b>3.3 Strahlenspüren, Probenahme, Probentransport und Messung</b></p>	<p>Beschreibung der Aktivierung und des Ablaufs von Strahlenspüreinsätzen; Beschreibung des Probenahmeplans für verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i>; Beschreibung der Umsetzung des Probenahmeplans einschließlich Probentransport und Messung</p>	<p>Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i></p>
<p><b>3.4 Maßnahmenkatalog, optimierte</b></p>	<p>Auflistung der wichtigsten <i>Schutzmaßnahmen</i>,</p>	<p>Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i></p>

<i>Schutzstrategie</i>	vorhandener <i>Referenzwerte</i> , <i>allgemeine und operationelle Kriterien</i> ; <i>optimierte Schutzstrategie</i>	
<b>3.5 Schutzmaßnahmen</b>	Beschreibung der Zuständigkeiten und der Regelungen für die <i>Festlegung</i> von <i>Schutzmaßnahmen</i> auf Bundesebene	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i> bezüglich der <i>Festlegung von Schutzmaßnahmen</i> ; Beschreibung der Durchführung von <i>Schutzmaßnahmen</i> insbesondere Anordnung, Vorbereitung, Umsetzung und Überprüfung der Umsetzung
<b>3.6 Information der Öffentlichkeit</b>	Beschreibung der Zuständigkeiten und Regelungen auf Bundesebene für die Information der Öffentlichkeit für verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i> ; vorbereitete Pressemeldungen/Meldetexte für verschiedene <i>Notfallexpositionssituationen</i> unter Berücksichtigung der Anlage 3 (als Anhang)	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i>
<b>3.7 Schutz von Personen, die Interventionen durchführen</b>	Beschreibung der Regelungen zur Erfassung der Strahlenexposition und zum Schutz von Personen, die Interventionen durchführen	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i>
<b>3.8 Medizinische Hilfeleistung und Eindämmung nichtradiologischer Auswirkungen</b>	Organisatorische Regelungen für die Behandlung von Personen mit schweren deterministischen Strahlenschäden sowie für die psychische Betreuung von <i>Notfalleinsatzkräften</i> und Bevölkerung	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i> ; Auflistung der vorhandenen Einrichtungen im Bundesland
<b>3.9 Aufzeichnungen und Datenmanagement</b>	Auflistung der benötigten Aufzeichnungen bei <i>Notfallexpositionssituationen</i> und bei Notfallübungen	Verweis auf gesamtstaatlichen <i>Notfallplan</i> ; Auflistung der benötigten Aufzeichnungen bei <i>Notfallexpositionssituationen</i> und bei Notfallübungen auf Landesebene
<b>4. AUFRECHTERHALTUNG DER NOTFALLPLANUNG</b>		
<b>4.1 Behörden und ihre Zuständigkeiten</b>	Zuständigkeiten für Aufrechterhaltung der Notfallplanung auf Bundesebene	Zuständigkeiten für Aufrechterhaltung der Notfallplanung auf Landesebene
<b>4.2 Ressourcen</b>	Beschreibung der Sicherstellung der für die Durchführbarkeit des <i>Notfallplanes</i> erforderlichen Ressourcen auf Bundesebene	Beschreibung der Sicherstellung der für die Durchführbarkeit des <i>Notfallplans</i> erforderlichen Ressourcen auf Landesebene
<b>4.3 Training und Notfallübungen</b>	Beschreibung der Regelungen zur Sicherstellung ausreichenden Trainings von <i>Notfalleinsatzkräften</i> ; Beschreibung der Regelungen für Zuständigkeiten, Vorbereitung und Durchführung von Notfallübungen; Notfallübungspläne	Beschreibung der Regelungen zur Sicherstellung ausreichenden Trainings von <i>Notfalleinsatzkräften</i> ; Beschreibung der Regelungen für Zuständigkeiten, Vorbereitung und Durchführung von Notfallübungen; Notfallübungspläne auf Landesebene
<b>4.4 Qualitätssicherung und Aktualisierung des Notfallplanes</b>	Regelungen für regelmäßige Durchsicht und Überarbeitung des <i>Notfallplans</i>	Regelungen für regelmäßige Durchsicht und Überarbeitung des <i>Notfallplans</i>

<b>BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN</b>		
<b>ABKÜRZUNGEN</b>		
<b>LITERATUR</b>		
<b>VERTEILERLISTE</b>		
<b>ANHÄNGE</b>		Insbesondere gesamtstaatlicher <i>Notfallplan</i>

## Geltende Fassung

### Anlage 5

#### zu § 10

### Notfallübungen

#### 1. Übungstyp:

Es ist zwischen folgenden Übungstypen *ist* zu unterscheiden:

- Tabletop-Übung: Alle Übungsteilnehmer diskutieren gemeinsam an einem „runden Tisch“ das Übungsszenario. Kommunikation nach außen ist nicht vorgesehen, sondern wird falls notwendig lediglich simuliert. Neue Konzepte, Abläufe, *Interventionspläne*, Systeme etc. können auf diese Weise geübt und getestet werden.
- Teil- und Gesamtnotfallübung: Koordination und Kooperation der beteiligten Organisationen stehen bei diesem Übungstyp im Mittelpunkt. Während bei Teilnotfallübungen eine Auswahl an involvierten Organisationen in die Übung miteinbezogen wird, ist bei einer Gesamtnotfallübung das gesamte Notfallmanagement in die Übung miteinbezogen.
- Feldübung: Dieser Übungstyp konzentriert sich auf die Aufgaben und die Koordination *des Interventionspersonals* am Einsatzort.

#### 2. Übungsziele und Übungsumfang:

Die Ziele und der Umfang einer Notfallübung sind vor der Übung festzulegen. Es sind Vorgaben zu machen, welche Teilbereiche des gesamten Notfallsystems geübt und getestet werden sollen. Die an der Übung teilnehmenden Organisationen, das Ausmaß ihrer Beteiligung, die Dauer der Übung und die Handlungen, die während der Übung ausgeführt werden sollen, sind festzulegen.

#### 3. Übungsintervalle:

Diese sind im Notfallübungsplan, der Teil des *Interventionsplanes* ist, für die unterschiedlichen Übungstypen festzulegen.

#### 4. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung:

Es sind Regelungen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung von Notfallübungen festzulegen. Die Aufgaben der beteiligten Organisationen sind zu benennen.

#### 5. Übungsorganisation:

Die Übungsorganisation ist vor der Übung festzulegen. Dies beinhaltet die Festlegung der Verantwortlichen für die Übungsvorbereitung, der Übungsleitung, der Übungsmoderatoren und der Verantwortlichen für die Evaluierung der Notfallübung. Weiters sind die sonstigen erforderlichen Übungsteilnehmer einschließlich Beobachter festzulegen.

#### 6. Übungsszenario und Übungsanweisungen:

In der Vorbereitung der Notfallübung sind das Übungsszenario festzulegen und Übungsanweisungen auszuarbeiten. Das Übungsszenario beinhaltet eine Beschreibung der wichtigsten Ereignisse und des Zeitpunkts ihres Eintretens während der Übung, ein technisches Szenario, eine detaillierte Ablaufbeschreibung sowie die Informationen und Inputdaten, die während der Übung zur Verfügung gestellt werden.

#### 7. Übungsdokumentation:

Eine Übungsdokumentation ist zu erstellen. Diese beinhaltet eine Auflistung der Übungsteilnehmer, eine detaillierte Beschreibung des Übungsszenarios, die Übungsanweisungen, eine Zusammenfassung des Übungsablaufs und die Ergebnisse aus der Evaluierung der Übung.

## Vorgeschlagene Fassung

### Anlage 5 zu § 10

#### Notfallübungen

##### 1. Übungstyp:

Es ist zwischen folgenden Übungstypen zu unterscheiden:

- Tabletop-Übung: Alle Übungsteilnehmer diskutieren gemeinsam an einem „runden Tisch“ das Übungsszenario. Kommunikation nach außen ist nicht vorgesehen, sondern wird falls notwendig lediglich simuliert. Neue Konzepte, Abläufe, *Notfallpläne*, Systeme etc. können auf diese Weise geübt und getestet werden.
- Teil- und Gesamtnotfallübung: Koordination und Kooperation der beteiligten Organisationen stehen bei diesem Übungstyp im Mittelpunkt. Während bei Teilnotfallübungen eine Auswahl an involvierten Organisationen in die Übung miteinbezogen wird, ist bei einer Gesamtnotfallübung das gesamte Notfallmanagement in die Übung miteinbezogen.
- Feldübung: Dieser Übungstyp konzentriert sich auf die Aufgaben und die Koordination *der Notfalleinsatzkräfte* am Einsatzort.

##### 2. Übungsziele und Übungsumfang:

Die Ziele und der Umfang einer Notfallübung sind vor der Übung festzulegen. Es sind Vorgaben zu machen, welche Teilbereiche des gesamten Notfallsystems geübt und getestet werden sollen. Die an der Übung teilnehmenden Organisationen, das Ausmaß ihrer Beteiligung, die Dauer der Übung und die Handlungen, die während der Übung ausgeführt werden sollen, sind festzulegen.

##### 3. Übungsintervalle:

Diese sind im Notfallübungsplan, der Teil des *Notfallplans* ist, für die unterschiedlichen Übungstypen festzulegen.

##### 4. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung:

Es sind Regelungen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung von Notfallübungen festzulegen. Die Aufgaben der beteiligten Organisationen sind zu benennen.

##### 5. Übungsorganisation:

Die Übungsorganisation ist vor der Übung festzulegen. Dies beinhaltet die Festlegung der Verantwortlichen für die Übungsvorbereitung, der Übungsleitung, der Übungsmoderatoren und der Verantwortlichen für die Evaluierung der Notfallübung. Weiters sind die sonstigen erforderlichen Übungsteilnehmer einschließlich Beobachter festzulegen.

##### 6. Übungsszenario und Übungsanweisungen:

In der Vorbereitung der Notfallübung sind das Übungsszenario festzulegen und Übungsanweisungen auszuarbeiten. Das Übungsszenario beinhaltet eine Beschreibung der wichtigsten Ereignisse und des Zeitpunkts ihres Eintretens während der Übung, ein technisches Szenario, eine detaillierte Ablaufbeschreibung sowie die Informationen und Inputdaten, die während der Übung zur Verfügung gestellt werden.

##### 7. Übungsdokumentation:

Eine Übungsdokumentation ist zu erstellen. Diese beinhaltet eine Auflistung der Übungsteilnehmer, eine detaillierte Beschreibung des Übungsszenarios, die Übungsanweisungen, eine Zusammenfassung des Übungsablaufs und die Ergebnisse aus der Evaluierung der Übung.



**Geltende Fassung****Anlage 6  
zu § 11****Meldungen bei einer radiologischen Notstandssituation, die durch ein Ereignis auf österreichischem Staatsgebiet verursacht wird**

Diese Meldungen haben folgende Informationen zu umfassen:

1. Zeitpunkt (lokale Zeit) und Datum der Meldung,
2. Institution, von der die Meldung ausgeht: Name, Adresse, Tel., Fax, e-Mail,
3. Kontaktperson für Nachfragen,
4. Beschreibung des Ereignisses:
  - a) Art des Ereignisses,
  - b) Ort (Koordinaten, Koordinatensystem),
  - c) Zeitpunkt (lokale Zeit),
  - d) Vermutete oder festgestellte Ursache,
  - e) bei Freisetzung von radioaktiven Stoffen: Art, Menge, physikalische und chemische Form der in die Umwelt freigesetzten radioaktiven Stoffe einschließlich Zeitverlauf und andere Parameter der Freisetzung sowie prognostizierte weitere Freisetzungen (bei Erstmeldungen zumindest als Abschätzung),
  - f) bei Strahlenquellen ohne Freisetzung: Art und Aktivität der Quelle sowie auftretende Dosisleistungen und Charakteristik des Strahlenfeldes (bei Erstmeldungen zumindest als Abschätzung),
5. Meteorologische und hydrologische Verhältnisse, die für die Vorhersage der Ausbreitung der freigesetzten radioaktiven Stoffe benötigt werden (soweit vorhanden),
6. Ergebnisse der regionalen Umweltüberwachung (wie Ortsdosisleistungen und Aktivitätskonzentrationen in verschiedenen Umweltmedien),
7. Ergriffene bzw. geplante *Interventionsmaßnahmen*,
8. Entwicklung der *radiologischen Notstandssituation einschließlich ihres voraussichtlichen Endes (soweit abschätzbar)*,
9. *Ende der radiologischen Notstandssituation.*

**Vorgeschlagene Fassung****Anlage 6  
zu § 11****Meldungen in einer Notfallexpositionssituation, die durch ein Ereignis auf österreichischem Staatsgebiet verursacht wird**

Diese Meldungen haben folgende Informationen zu umfassen:

1. Zeitpunkt (lokale Zeit) und Datum der Meldung,
2. Institution, von der die Meldung ausgeht: Name, Adresse, Tel., Fax, e-Mail,
3. Kontaktperson für Nachfragen,
4. Beschreibung des Ereignisses:
  - a) Art des Ereignisses,
  - b) Ort (Koordinaten, Koordinatensystem),
  - c) Zeitpunkt (lokale Zeit),
  - d) Vermutete oder festgestellte Ursache,
  - e) bei Freisetzung von radioaktiven Stoffen: Art, Menge, physikalische und chemische Form der in die Umwelt freigesetzten radioaktiven Stoffe einschließlich Zeitverlauf und andere Parameter der Freisetzung sowie prognostizierte weitere Freisetzungen (bei Erstmeldungen zumindest als Abschätzung),
  - f) bei Strahlenquellen ohne Freisetzung: Art und Aktivität der Quelle sowie auftretende Dosisleistungen und Charakteristik des Strahlenfeldes (bei Erstmeldungen zumindest als Abschätzung),
5. Meteorologische und hydrologische Verhältnisse, die für die Vorhersage der Ausbreitung der freigesetzten radioaktiven Stoffe benötigt werden (soweit vorhanden),
6. Ergebnisse der regionalen Umweltüberwachung (wie Ortsdosisleistungen und Aktivitätskonzentrationen in verschiedenen Umweltmedien),
7. Ergriffene bzw. geplante *Schutzmaßnahmen*,
8. Entwicklung der *Notfallexpositionssituation*.

## Geltende Fassung

### Anlage 7 zu § 12

### Ausbildungserfordernisse für *Interventionspersonal*

#### **Inhalt und Umfang der Ausbildung:**

##### **1) Basisausbildung**

Das Lehrziel der Basisausbildung ist die Vermittlung von einfachen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die Durchführung von *Interventionsmaßnahmen bei radiologischen Notstandssituationen*.

Folgende Lehrinhalte sind in der Basisausbildung abzudecken:

- Einfache strahlenphysikalische Grundlagen
- Strahlenexposition und Strahlenschutz
- Biologische Wirkung ionisierender Strahlen, Strahlenschäden
- Messtechnik, Gerätekunde und Einsatzzwecke
- Personendosimetrie, Ortsdosis, Grenzwerte
- Maßnahmen der ersten Hilfe bei einer Intervention
- Kennzeichnung von radioaktiven Stoffen und deren Verpackung einschließlich Transportkennzeichnungen
- Einsatztaktik, Einsatzgrundsätze
- Nachweis von Kontamination bei *Interventionspersonal* und Ausrüstung

Die Basisausbildung umfasst 30 Stunden, wobei etwa die Hälfte der Stunden einer praktischen Ausbildung zu widmen ist.

##### **2) Aufbauausbildung I**

Voraussetzung für die Aufbauausbildung I ist die erfolgreiche Absolvierung der Basisausbildung. Das Lehrziel der Aufbauausbildung I ist die Vermittlung von erweiterten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die Tätigkeit als *Interventionspersonal*. Mit dem positiven Abschluss dieses Kursteiles sind die Absolventen in der Lage, die Aufgaben des Strahlenspürens auszuführen.

Folgende Lehrinhalte sind in der Aufbauausbildung I abzudecken:

- Vertiefung der Strahlenphysik
- Strahlenexposition und Strahlenschutz
- Einsatz der Messgeräte
- Transport radioaktiver Stoffe
- Wiederholung und Vertiefung der Einsatztaktik und der Einsatzgrundsätze
- Dekontaminierung
- Aufbau und Anwendung von künstlichen Strahlenquellen
- Grundlagen der Probenahme
- Rechtliche Vorschriften

Die Aufbauausbildung I umfasst 30 Stunden, wobei etwa ein Drittel der Stunden einer praktischen Ausbildung zu widmen ist.

##### **3) Aufbauausbildung II**

Voraussetzung für die Aufbauausbildung II ist die erfolgreiche Absolvierung der Aufbauausbildung I.

Das Lehrziel der Aufbauausbildung II ist die Vermittlung von erweiterten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die eigenverantwortliche Tätigkeit als *Interventionspersonal*. Mit dem positiven Abschluss dieses Kursteiles sind die Absolventen in der Lage, in Eigenverantwortung einen Einsatz im Fall einer *radiologischen Notstandssituation* im Rahmen einer Einsatzorganisation zu leiten, und verfügen über eine vollständige Strahlenspürausbildung.

Folgende Lehrinhalte sind in der Aufbauausbildung II abzudecken:

- Wiederholung der Grundlagen der Basisausbildung und der Aufbauausbildung I

- Wiederholung und Vertiefung der Strahlenphysik – Vertiefung der Personendosimetrie
- Wiederholung und Vertiefung der Einsatztaktik und der Einsatzgrundsätze

Die Aufbauausbildung II umfasst 30 Stunden, wobei etwa ein Fünftel der Stunden einer praktischen Ausbildung zu widmen ist.

#### **4) Spezialausbildungen**

Voraussetzungen für die Spezialausbildung ist die erfolgreiche Absolvierung der Basisausbildung; Aufbauausbildung I und II sind hingegen nicht erforderlich.

Das Lehrziel von Spezialausbildungen ist die Vermittlung von spezifischen Kenntnissen für die Durchführung bestimmter *Interventionsmaßnahmen*.

Die Lehrinhalte sind den unterschiedlichen Interventionsaufgaben entsprechend zu gestalten. Die Spezialausbildung kann entfallen, sofern die betreffende Person nachweislich ausreichende Kenntnisse für die Durchführung spezieller *Interventionsmaßnahmen* besitzt.

#### **5) Fortbildung**

Es ist jährlich der Nachweis über eine Fortbildung (bestehend aus theoretischen und praktischen Teilen) im Umfang von mindestens 16 Stunden zu erbringen. Eine absolvierte Spezialausbildung und die Teilnahme an Notfallübungen kann als Fortbildung angerechnet werden. Eine versäumte Fortbildung ist innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen.

## Vorgeschlagene Fassung

### Anlage 7 zu § 12

### Ausbildungserfordernisse für *Notfalleinsatzkräfte*

#### **Inhalt und Umfang der Ausbildung:**

##### **1) Basisausbildung**

Das Lehrziel der Basisausbildung ist die Vermittlung von einfachen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die Durchführung von *Schutzmaßnahmen in Notfallexpositionssituationen*.

Folgende Lehrinhalte sind in der Basisausbildung abzudecken:

- Einfache strahlenphysikalische Grundlagen
- Strahlenexposition und Strahlenschutz
- Biologische Wirkung ionisierender Strahlen, Strahlenschäden
- Messtechnik, Gerätekunde und Einsatzzwecke
- Personendosimetrie, Ortsdosis, Grenzwerte
- Maßnahmen der ersten Hilfe bei einer Intervention
- Kennzeichnung von radioaktiven Stoffen und deren Verpackung einschließlich Transportkennzeichnungen
- Einsatztaktik, Einsatzgrundsätze
- Nachweis von Kontamination bei *Notfalleinsatzkräften* und Ausrüstung

Die Basisausbildung umfasst 30 Stunden, wobei etwa die Hälfte der Stunden einer praktischen Ausbildung zu widmen ist.

##### **2) Aufbauausbildung I**

Voraussetzung für die Aufbauausbildung I ist die erfolgreiche Absolvierung der Basisausbildung. Das Lehrziel der Aufbauausbildung I ist die Vermittlung von erweiterten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die Tätigkeit als *Notfalleinsatzkraft*. Mit dem positiven Abschluss dieses Kursteiles sind die Absolventen in der Lage, die Aufgaben des Strahlenspürens auszuführen.

Folgende Lehrinhalte sind in der Aufbauausbildung I abzudecken:

- Vertiefung der Strahlenphysik
- Strahlenexposition und Strahlenschutz
- Einsatz der Messgeräte
- Transport radioaktiver Stoffe
- Wiederholung und Vertiefung der Einsatztaktik und der Einsatzgrundsätze
- Dekontaminierung
- Aufbau und Anwendung von künstlichen Strahlenquellen
- Grundlagen der Probenahme
- Rechtliche Vorschriften

Die Aufbauausbildung I umfasst 30 Stunden, wobei etwa ein Drittel der Stunden einer praktischen Ausbildung zu widmen ist.

##### **3) Aufbauausbildung II**

Voraussetzung für die Aufbauausbildung II ist die erfolgreiche Absolvierung der Aufbauausbildung I.

Das Lehrziel der Aufbauausbildung II ist die Vermittlung von erweiterten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die eigenverantwortliche Tätigkeit als *Notfalleinsatzkraft*. Mit dem positiven Abschluss dieses Kursteiles sind die Absolventen in der Lage, in Eigenverantwortung einen Einsatz im Fall einer *Notfallexpositionssituation* im Rahmen einer Einsatzorganisation zu leiten, und verfügen über eine vollständige Strahlenspürausbildung.

Folgende Lehrinhalte sind in der Aufbauausbildung II abzudecken:

- Wiederholung der Grundlagen der Basisausbildung und der Aufbauausbildung I

- Wiederholung und Vertiefung der Strahlenphysik – Vertiefung der Personendosimetrie
- Wiederholung und Vertiefung der Einsatztaktik und der Einsatzgrundsätze

Die Aufbauausbildung II umfasst 30 Stunden, wobei etwa ein Fünftel der Stunden einer praktischen Ausbildung zu widmen ist.

#### **4) Spezialausbildungen**

Voraussetzungen für die Spezialausbildung ist die erfolgreiche Absolvierung der Basisausbildung; Aufbauausbildung I und II sind hingegen nicht erforderlich.

Das Lehrziel von Spezialausbildungen ist die Vermittlung von spezifischen Kenntnissen für die Durchführung bestimmter *Schutzmaßnahmen*.

Die Lehrinhalte sind den unterschiedlichen Interventionsaufgaben entsprechend zu gestalten. Die Spezialausbildung kann entfallen, sofern die betreffende Person nachweislich ausreichende Kenntnisse für die Durchführung spezieller *Schutzmaßnahmen* besitzt.

#### **5) Fortbildung**

Es ist jährlich der Nachweis über eine Fortbildung (bestehend aus theoretischen und praktischen Teilen) im Umfang von mindestens 16 Stunden zu erbringen. Eine absolvierte Spezialausbildung und die Teilnahme an Notfallübungen kann als Fortbildung angerechnet werden. Eine versäumte Fortbildung ist innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen.

**Textgegenüberstellung**  
**Geltende Fassung**

**Anlage 8**  
**zu § 12**

***Dosisrichtwerte für Interventionspersonal bei radiologischen Notstandssituationen***

<i>Interventionsmaßnahmen</i>	<i>Richtwert für die effektive Dosis</i>
zum Schutz von Sachwerten	<b>20 mSv</b>
zur Abwehr einer akuten Gefahr für Personen oder zur Verhinderung einer wesentlichen Schadensausweitung	<b>100 mSv</b>
zur Rettung von Menschenleben	<b>250 mSv</b>

**Textgegenüberstellung**  
**Vorgeschlagene Fassung**

**Anlage 8**  
**zu §§ 12 und 15**

***Referenzwerte für Notfalleinsatzkräfte für berufsbedingte Notfallexpositionen***

<i>Interventionen</i>	<i>Referenzwert für die effektive Dosis</i>
<i>zur Rettung von Menschenleben</i>	<b>250 mSv</b>
zur Abwehr einer akuten Gefahr für Personen oder zur Verhinderung einer wesentlichen Schadensausweitung	<b>100 mSv</b>
<i>zum Schutz von Sachwerten</i>	<b>20 mSv</b>

***Referenzwerte für dringend notwendige Tätigkeiten in Notfallexpositionssituationen***

<i>Tätigkeiten</i>	<i>Referenzwert für die effektive Dosis</i>
<i>zur Rettung von Menschenleben</i>	<b>250 mSv</b>
<i>zum akuten Schutz der Bevölkerung</i>	<b>20 mSv</b>
<i>andere dringend notwendige Tätigkeiten</i>	<b>10 mSv</b>